

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 347 endg. - SYN 361

Brüssel, den 6. November 1991

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 90/531/EWG
betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber
im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
sowie im Telekommunikationssektor

(von der Kommission vorgelegt)

Inhalt

	Seite
BEGRÜNDUNG	1
I. Einleitung	1
II. Anwendungsbereich	2
III. Der Begriff Dienstleistungsaufträge	4
Definition	4
Definition der Dienstleistungskategorien	6
Wettbewerbe	7
Forschungs- und Entwicklungsaufträge	8
Die erfaßten Aufträge	9
IV. Verfahrensordnung	9
V. Besondere Fragen, die sich in bezug auf die Dienstleistungen in den vier Sektoren stellen	10
Gruppeninterne Auftragsvergabe	10
Schutz vertraulicher Informationen	13
VI. Annahme einer Kodifizierungsrichtlinie	16
VII. Eingehende Untersuchung der einzelnen Artikel	16
Anhang I: Konkordanztabelle	31
RICHTLINIENVORSCHLAG	34

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

1. In ihrer Mitteilung an den Rat über die öffentlichen Aufträge in den ausgeschlossenen Sektoren⁽¹⁾ hat die Kommission den wirtschaftlichen Hintergrund der Auftragsvergabe durch die Auftraggeber in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation untersucht. Es ergab sich, daß die Einführung EG-weiten Wettbewerbs um die Aufträge dieser Stellen erhebliche Vorteile mit sich bringen würde. Transparenz und Nicht-Diskriminierung bei der Auftragsvergabe in den vier betroffenen Sektoren würde für die gesamte Wirtschaft Nutzen bringen. Die Auftraggeber könnten umfangreiche Kosten einsparen; die Anbieterseite würde ihre Qualität verbessern und eine effizientere Struktur entwickeln. Damit wird die Liberalisierung des Auftragswesens in diesen Bereichen die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft insgesamt verbessern.
2. Die Beschaffung von Dienstleistungen durch die Sektorenaufgeber, die in der Größenordnung von 45 Mia. ECU geschätzt wird, trägt zu diesem Bild erheblich bei; sie stellt zwischen 15 und 20% des gesamten Auftragsvolumens dieser Stellen dar. Die Bedeutung solch umfangreicher Aufträge für die betroffenen Dienstleistungsbranchen, deren Bandbreite von relativ einfachen, arbeitsintensiven Dienstleistungen bis hin zu hochintelligenten und kapitalintensiven

(1) KOM (88) 376, veröffentlicht als Beilage 6/88 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften.

Dienstleistungen reicht, ist offensichtlich, auch wenn der Gesamtwert dieser Aufträge etwas geringer ist als die gesamte Beschaffung von Dienstleistungen durch die öffentliche Hand. (Mit dem letzteren Thema befaßt sich der Kommissionsvorschlag über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾).

3. Mit der Verabschiedung der Richtlinie 90/531 wurde die Verwirklichung des Binnenmarktes für die Aufträge der Sektorenauftraggeber über Lieferungen und Bauleistungen angestrebt. Der vorliegende Vorschlag dient dazu, die Vorschriften dieser Richtlinie auf die Dienstleistungsaufträge derselben Stellen zu erstrecken. Bei diesem Vorhaben nimmt der Vorschlag auf die besonderen Merkmale von Dienstleistungsaufträgen in gleicher Weise wie der Vorschlag über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge Rücksicht. Die vorliegende Begründung enthält im Anhang I einer Konkordanztafel mit allen Entsprechungen zwischen den Vorschriften des vorliegenden Vorschlags und denjenigen der "Dienstleistungsrichtlinie", sowie denjenigen der Richtlinie 90/531/EWG.
4. Mit diesem Vorschlag hat die Kommission ihr Gesetzgebungsprogramm im Bereich des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage des Weißbuchs über die Vollendung des Binnenmarktes⁽²⁾ abgeschlossen.

II. ANWENDUNGSBEREICH

5. Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, die Bestimmungen über die Vergabeverfahren der Richtlinie 90/531/EWG soweit wie möglich auf Dienstleistungsaufträge auszudehnen. Was die Auftraggeber und die Tätigkeiten (Artikel 2) in den vier Sektoren betrifft, so entspricht der Anwendungsbereich dem der Richtlinie 90/531/EWG.

(1) KOM (91) 322 endg. vom 30. August 1991.

(2) KOM (85) 310 endg. vom 14. Juni 1985.

6. Da das Ziel darin besteht, den Auftraggebern ein möglichst zusammenhängendes und auf ihre Besonderheiten abgestelltes System der Auftragsvergabe vorzuschreiben, sieht der vorliegende Vorschlag nur dort eine Änderung der Richtlinie 90/531/EWG vor, wo

a) die Besonderheit der Dienstleistungen oder der Wettbewerbe dies erfordert;

b) die geltenden Vorschriften auf Dienstleistungen und Wettbewerbe ausgedehnt werden müssen.

7. Manche Vorschriften gelten für die drei Auftragsarten. Wo sich also die Bestimmungen der Richtlinie 90/531/EWG nicht allein auf Liefer- und Bauaufträge beschränken, braucht der vorliegende Vorschlag auch keine Änderung vorzusehen. Sobald dieser Vorschlag angenommen ist, werden somit zahlreiche Vorschriften der Richtlinie 90/531/EWG für Dienstleistungsaufträge gelten, ohne daß diese Vorschriften zu ändern sind.

8. Diese Vorschriften betreffen insbesondere:

- den Anwendungsbereich (Artikel 2);
- die Nichtdiskriminierung (Artikel 4 Absätze 2 und 4);
- die Rahmenübereinkünfte (Artikel 5);
- die Aufträge in Verbindung mit den unter Wettbewerbsbedingungen ausgeübten Telekommunikationstätigkeiten (Artikel 8);
- die Aufträge, die für geheim erklärt werden (Artikel 10);

- die Aufträge, die aufgrund internationaler Abkommen vergeben werden (Artikel 11 Absätze 2 und 3);
- die technischen Spezifikationen (Artikel 13);
- die Verfahrensvorschriften (Artikel 19 bis 22);
- das Prüfungssystem (Artikel 24);
- die Auswahlkriterien (Artikel 25);
- die Zuschlagskriterien (Artikel 27 Absätze 2 bis 5);
- die Anhörung des Beratenden Ausschusses für Beschaffungen im Telekommunikationssektor (Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben a bis e);
- die Statistiken (Artikel 34).

III. DER BEGRIFF DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE

Definition von Aufträgen

9. Der vorliegende Vorschlag erstreckt sich lediglich auf Dienstleistungen, die aufgrund eines zwischen zwei getrennten juristischen Personen geschlossenen entgeltlichen Vertrages erworben werden.

Dienstleistungen hingegen, die von einem Auftraggeber, der rechtlich gesehen ein und dieselbe juristische Person darstellt, selbst erbracht werden, werden nicht als Dienstleistungsaufträge angesehen und fallen somit auch nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie.

10. Definition von Dienstleistungsaufträgen

Da das Ziel darin besteht, die bestehende Regelung zu vervollständigen, wurden die Dienstleistungsaufträge in Artikel 1 so definiert, daß sie die in der Richtlinie 90/531/EWG nicht erwähnten und von den Auftraggebern in den betreffenden Tätigkeitssektoren vorgenommen Beschaffungen erfassen. Auf diese Weise wird der Anwendungsbereich der bereits bestehenden Richtlinie, die abgesehen von Bauaufträgen bereits bestimmte Dienstleistungsaufträge betrifft, ausgedehnt. Hierbei handelt es sich zunächst um Dienstleistungsaufträge, die im Sinne der Richtlinie 90/531/EWG als Lieferaufträge angesehen werden, nämlich:

- i) Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer bestimmten Software, die von im Telekommunikationssektor tätigen Auftraggebern gekauft wird;
- ii) Dienstleistungen, deren Gegenstand darin besteht, dem Auftraggeber Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen (Verträge über Miete, Leasing oder Ratenkauf).

Hinzu kommen Dienstleistungen, die Teil eines Liefer- oder Bauauftrags sind, insbesondere

- i) das Verlegen und Anbringen von Ausrüstungen, die Gegenstand eines Lieferauftrags sind;

- ii) Planungsdienste, die Teil eines Bauauftrags sind, bei dem der Unternehmer sowohl die Planung als auch die Ausführung der Bauarbeiten übernimmt;
- iii) Dienstleistungen, die Teil eines Bauauftrags sind, der die schlüsselfertige Übergabe vorsieht.

11. Sind die Planung von Bauvorhaben oder Leistungen wie das Verlegen und Anbringen Gegenstand eines vom Bauauftrag oder vom Lieferauftrag getrennten Verfahrens mit Aufruf zum Wettbewerb, so gelten sie als Dienstleistungsaufträge, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen.

Da sich die Vorschriften dieser Richtlinie nur dort von den anderen Richtlinien unterscheiden, wo die Besonderheit der von der gegenwärtigen Regelung noch nicht erfaßten Dienstleistungen dies erfordert, werden sich aus der Zuordnung eines Auftrags in die eine oder andere Kategorie keine Anwendungsprobleme für die Auftraggeber ergeben.

Definition der Dienstleistungskategorien

12. Das Potential für einen grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel stellt sich in den einzelnen Wirtschaftssektoren unterschiedlich dar. Aus diesem Grunde wird zwischen den "vorrangigen Dienstleistungen" und den sonstigen Dienstleistungen unterschieden.

Die vorrangigen Dienstleistungen müssen bereits jetzt für den Gemeinschaftswettbewerb geöffnet werden, um vom erweiterten Markt zu profitieren (Zuwachs der grenzüberschreitenden Geschäftsabschlüsse, Skalenerträge usw. ...). Diese Dienstleistungen werden im Anhang XVIA genannt und unterliegen einer ähnlichen Regelung wie in der Richtlinie 90/531/EWG. Über die sonstigen Dienstleistungen und die Merkmale der Geschäfte mit diesen Dienstleistungen weiß man hingegen noch nicht genug, um bereits jetzt mit Sicherheit sagen zu können, daß Gemeinschaftsvorschriften angebracht sind. Für diese im Anhang XVIB genannten Dienstleistungen gelten daher lediglich bestimmte Transparenzvorschriften.

13. Die Definition der Dienstleistungen und ihre Zuordnung zum Anhang XVIA oder XVIB entsprechen dem Vorschlag Öffentliche Dienstleistungsaufträge. Die Unterteilung in vorrangige und sonstige Dienstleistungen hängt nämlich in weit stärkerem Maße mit den besonderen Merkmalen der betreffenden Dienstleistungen als mit der Stellung der Auftraggeber zusammen. Sie wurden in den Anhängen XVIA und XVIB unter Bezugnahme auf die Nomenklatur der Vereinten Nationen (Central Product Classification) definiert, die den Vorteil einer internationalen Nomenklatur hat.

Wettbewerbe

14. Der vorliegende Richtlinienvorschlag erstreckt sich ebenfalls auf Wettbewerbe, bei denen "Ideen" und keine "herkömmlichen Angebote" einander gegenübergestellt werden.

Artikel 17 a sieht besondere Verfahrensvorschriften vor, damit diese Ideenwettbewerbe transparent und nicht diskriminierend sind.

Forschungs- und Entwicklungsaufträge

15. Nur Vertragsabschlüsse, die für den Auftraggeber ein Resultat bringen sollen und mit den betreffenden Tätigkeiten in Verbindung stehen, werden als in den Anwendungsbereich des vorliegenden Richtlinienvorschlags fallende Dienstleistungsaufträge im Bereich der Forschung und Entwicklung angesehen. Finanziert aber ein Auftraggeber die Forschung und Entwicklung zum Nutzen beispielsweise der gesamten Gesellschaft, so wird dies nicht als Dienstleistungsauftrag angesehen. Dieses Konzept entspricht dem Vorschlag öffentliche Dienstleistungsaufträge.
16. Wie für die F&E-Aufträge, die ebenfalls die Lieferung von Waren oder die Ausführung von Bauvorhaben vorsehen und bereits von der Richtlinie 90/531/EWG erfaßt werden, sieht auch der vorliegende Richtlinienvorschlag die Möglichkeit vor, nicht zum gemeinschaftlichen Wettbewerb aufzurufen (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b). Die Bedeutung, die dies hat, nimmt aber durch die Einführung von Dienstleistungsaufträgen noch erheblich zu. Damit ein Einzelunternehmen hierdurch nicht benachteiligt wird, ist dafür zu sorgen, daß der Rückgriff auf diesen Artikel den Aufruf zum Wettbewerb für Folgeaufträge und insbesondere für zur Serienfertigung führende Aufträge nicht beeinträchtigt.

Für den Schutz der vertraulichen Informationen bei F&E-Aufträgen sind besondere Vorschriften vorgesehen (siehe Absätze 25 bis 28).

Die erfaßten Aufträge

17. Die Vorschriften der Richtlinie 90/531/EWG gelten für die Liefer- und Bauaufträge der betreffenden Auftraggeber nur insoweit, wie sie im Zusammenhang mit Tätigkeiten stehen, die in Artikel 2 der Richtlinie aufgeführt sind. Dagegen werden Aufträge im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten nicht erfasst. In Übereinstimmung damit betrifft der vorliegende Vorschlag ebenfalls nur solche Dienstleistungsaufträge, die im Zusammenhang mit einer relevanten Tätigkeit stehen.

IV. VERFAHRENSORDNUNG

18. Die Verfahrensordnung (Abschnitte IV und V) des vorliegenden Richtlinienvorschlages stützt sich auf die in der Richtlinie 90/531/EWG für Bau- und Lieferaufträge vorgesehenen Vergabeverfahren und gilt für die im Anhang XVIA genannten Dienstleistungsaufträge (siehe Absatz 47).

Wegen des in den Absätzen 12 und 13 beschriebenen Konzepts gelten für die im Anhang XVIB genannten Dienstleistungsaufträge lediglich Mindestvorschriften (Artikel 12 b).

19. Für Wettbewerbe gelten besondere Verfahrensvorschriften. Diese betreffen den Aufruf der Bewerber zum Wettbewerb (Artikel 16 Absatz 4 und Anhang XVII), die Funktionsweise des Preisgerichts (Artikel 17 a), die Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse (Artikel 18 und Anhang XVIII) und die Folgeaufträge nach einem Wettbewerb (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe 1).

V. BESONDERE FRAGEN, DIE SICH IN BEZUG AUF DIE DIENSTLEISTUNGEN IN DEN VIER SEKTOREN STELLEN.

Gruppeninterne Auftragsvergabe (Artikel 11 a)

20. Artikel 11 a sieht den Ausschluß bestimmter Dienstleistungsaufträge vor, für die der Zuschlag an einen Dienstleistungserbringer ergeht, der mit dem Auftraggeber verbunden ist, oder an einen Dienstleistungserbringer, der mit einem Auftraggeber verbunden ist, welcher für die Ausübung einer in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Tätigkeiten an der Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens beteiligt ist.

Dienstleistungsaufträge, die vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, sind Aufträge, die einem verbundenen Unternehmen zugeschlagen werden, dessen Hauptfunktion darin besteht, zentraler Dienstleistungserbringer für die Unternehmensgruppe zu sein, der es angehört, und das seine Dienstleistungen nicht kommerziell auf dem Markt vertreibt. Auf diese Weise wird anerkannt, welche besondere Rolle bestimmte Dienstleistungstätigkeiten für die kommerzielle Überlegenheit und den Gemeinschaftscharakter von Unternehmen spielen. Gleichzeitig wird hierdurch die Unternehmensgruppe als reale Struktur, in deren Rahmen viele sowohl öffentliche als auch private Auftraggeber ihre Tätigkeiten ausüben, akzeptiert.

21. Die Vorschrift betrifft insbesondere drei Arten der innerhalb einer Unternehmensgruppe möglichen Dienstleistungserbringung. Diese Dienstleistungskategorien sind nicht immer klar voneinander getrennt:

- gemeinsame Dienstleistungen wie Buchhaltung, Personaleinstellung und Management;
- besondere Dienstleistungen, die das Know-how der Unternehmensgruppe widerspiegeln;

- besondere Dienstleistungen an ein Gemeinschaftsunternehmen.

Die Erbringung derartiger Dienstleistungen wird häufig auf ein mit der Gruppe verbundenes Unternehmen konzentriert. Hierfür gelten dieselben Gründe, die Unternehmensgruppen auch veranlassen, ihre einzelnen Tätigkeiten auf verschiedene verbundene Unternehmen zu verteilen. Zu diesen Gründen zählen im allgemeinen Haftungsbeschränkung, steuerliche Optimierung, getrennte Kostenkontrolle und effizientes Management. Der einheitliche Charakter der Unternehmensgruppe wird allerdings durch den Prozeß der Unternehmensanbindung nicht in Frage gestellt.

Die Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen an verbundene Unternehmen ist also eine Frage der praktischen Organisation und kann ruhig weiterbestehen.

Die Konzentration von besonderem Know-how ist außerdem ein Beweis für die kommerzielle und wettbewerbliche Überlegenheit der Unternehmensgruppe. Gerade (aber nicht ausschließlich) private Unternehmen sind auf den direkten Zugang zu solchen Dienstleistungen angewiesen.

22. Gemeinschaftsunternehmen für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit werden schließlich häufig gegründet, damit das Fachwissen der am Joint-Venture beteiligten Unternehmensgruppen einem bestimmten Projekt zugute kommt. Würde ihnen diese Möglichkeit genommen, hätten sie keinen Grund, überhaupt ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen.

Zwischen der Dienstleistungserbringung innerhalb einer Unternehmensgruppe und der Warenlieferung kann ein erheblicher Unterschied bestehen. Die Verfügbarkeit von Dienstleistungen bestimmt nämlich den Charakter der Unternehmensgruppe (gemeinsames Management, Personaleinstellung, Buchhaltung) und ihre Wettbewerbsfähigkeit (Know-how, zu dem die Gruppe Zugang hat und das sie anderen nur durch die Tätigkeiten der gesamten Gruppe zur Verfügung stellt). Diese besonderen Merkmale rechtfertigen eine außergewöhnliche Behandlung.

Nimmt hingegen ein mit der Gruppe verbundenes Unternehmen eine Dienstleistung in Anspruch, die frei vermarktet wird, so unterscheidet sich dieser Vorgang in keiner Weise von der Belieferung eines Unternehmens der Gruppe mit Waren. Der besondere Charakter und der Wettbewerbsvorteil der Unternehmensgruppe würden durch die Verpflichtung, sich Dienstleistungen oder Waren in einem offenen Wettbewerbsumfeld zu beschaffen, nicht beeinträchtigt.

23. Die Ausschlußklausel ist deshalb in doppelter Hinsicht beschränkt. Sie gilt nur in Bezug auf verbundene Unternehmen,
- deren Abschlüsse gemäß der Siebten Gesellschaftsrechtsrichtlinie (1) mit denjenigen des Auftraggebers konsolidiert werden. Für Auftraggeber, die nicht unter die genannte Richtlinie fallen, gilt die Ausschlußklausel in den Fällen, in denen beherrschender Einfluß im Sinne des Wettbewerbsrechts vorliegt; und
 - nur für verbundene Unternehmen, deren Existenz im wesentlichen darauf gegründet ist, für die Unternehmensgruppe Dienstleistungen zu erbringen, und die ihre Aktivitäten nicht vermarkten. Damit ein gewisser Raum für Aktivitäten mit minderheitsbeteilig-

(1) Richtlinie des Rates 83/349/EWG vom 13.6.1983, AB1 L 193 vom 18.7.1983.

ten Unternehmen (die nicht unter die Ausnahme fallen würden) und für einige Handelstätigkeiten bleibt, wurde festgelegt, daß mindestens 85 % des Umsatzes aus der gruppeninternen Dienstleistungserbringung stammen müssen.

24. Die Richtlinie greift also in den Fällen nicht, wo Auftraggeber Aufträge der vorerwähnten Art vergeben. Sie sieht jedoch vor, daß diese Ausnahmen soweit erforderlich durch die Kommission nachgeprüft werden können. Dazu ist vorgesehen, daß die von der Kommission benötigten Nachweise vorgelegt werden müssen. Nachweise dieser Art können die konsolidierten Bilanzen der Muttergesellschaft nach der Richtlinie 83/349/EWG sein. Sie können auch die Überprüfung der Unternehmensbeteiligungen und des gruppenintern erwirtschafteten Umsatzanteils durch öffentliche Prüfungsstellen enthalten. (Der Kommission wurde versichert, daß in den Fällen, wo sich private Unternehmen einer unabhängigen Buchprüfung unterziehen müssen, der Prüfer der Unternehmensgruppe nachprüfen kann, ob diese Anforderungen erfüllt werden).

Schutz vertraulicher Informationen

25. Wegen des gewerblichen Charakters der von den Auftraggebern in den vier fraglichen Sektoren ausgeübten Tätigkeiten sind Vorschriften vorzusehen, um die vertraulichen oder aus kommerzieller Sicht sensiblen Informationen zu schützen und gleichzeitig die Verpflichtung zum Aufruf zum Wettbewerb oder zu Wettbewerben aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck werden die diesbezüglich in der Richtlinie 90/531/EWG vorgesehenen Bestimmungen auf Dienstleistungsaufträge ausgedehnt.

Sie betreffen:

- a) den Schutz der Informationen im Zusammenhang mit den technischen Spezifikationen, der Qualifikation, der Auswahl der Lieferanten und des Zuschlags der Aufträge (Artikel 4);
- b) die Möglichkeit, unter den verschiedenen Vergabeverfahren (Artikel 15) und Möglichkeiten des Aufrufs zum Wettbewerb (Artikel 16) frei zu wählen, so daß der Auftraggeber nicht verpflichtet ist, eine Bekanntmachung des Dienstleistungsauftrags im Amtsblatt zu veröffentlichen, und er die Verbreitung einschlägiger Informationen begrenzen kann;
- c) die Verpflichtung, in der nicht verbindlichen regelmäßigen Bekanntmachung (Artikel 17 und Anhang XIV) nur die Dienstleistungskategorien und ihren jeweiligen Gesamtwert (ohne unbedingte Angabe des Dienstleistungsgegenstands) zu veröffentlichen;
- d) die Unterteilung der Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag (Anhang XV) in zwei Abschnitte, von denen nur einer im Amtsblatt veröffentlicht wird;
- e) die Möglichkeit, in der Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag keine Angaben zu machen, die den Preis, die Zuschlagskriterien und den Wert des als Unterauftrag zu vergebenden Teils betreffen (Nr. 11 des Anhang XV);
- f) die Möglichkeit, den kommerziell sensiblen Charakter der

in Nr. 6 und Nr. 9 (Zahl der Angebote und Name des Lieferanten) der Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag zu erteilenden Informationen geltend zu machen (Artikel 18 Absatz 2).

26. Für bestimmte Dienstleistungsaufträge des Anhangs XVIB oder für Forschungs-, Entwicklungs- oder Studienaufträge könnten sich die vorerwähnten Bestimmungen als unzureichend erweisen, weil die Veröffentlichung des Abschnitts 1 der Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag innerhalb von zwei Monaten nach dessen Zuschlag Informationen enthalten könnte, die der Auftraggeber nicht an die Öffentlichkeit bringen möchte. Das Ergebnis der Auftragsvergabe könnte nämlich auf die interne Strategie des Auftraggebers oder des Auftragnehmers hindeuten und muß vertraulich behandelt werden können.
27. Die in Artikel 18 Absatz 3 aufgenommenen Bestimmungen sehen daher vor, daß sich die Beschreibung der Dienstleistungsaufträge des Anhangs XVIB und der gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b) ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergebenen Aufträge darauf beschränken kann, die jeweilige Dienstleistungskategorie des Anhangs XVI zu nennen (Forschung und Entwicklung, Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten usw.)
28. Bei den anderen Aufträgen, bei denen das Ergebnis des Vergabeverfahrens ebenfalls vertraulich bleiben muß, handelt es sich vor allem um Aufträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, weil sie mit anderen Tätigkeiten als den von der Richtlinie erfaßten Tätigkeiten in Verbindung stehen oder aufgrund der besonderen Vorschriften wie Artikel 7 ausgenommen sind.

VI. ANNAHME EINER KODIFIZIERUNGSRICHTLINIE

29. Artikel 2 des vorliegenden Richtlinienvorschlags sieht vor, daß die Kommission gleichzeitig mit der Verabschiedung dieser Richtlinie einen kodifizierten Text sämtlicher Vorschriften über Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge annimmt.

In sehr kurzer Zeit über ein einziges Instrument zu verfügen, hat zahlreiche Vorteile: so wird es auf einzelstaatlicher Ebene - unabhängig von der Art des Auftrags - möglich sein, auf ein einziges Gemeinschaftsinstrument Bezug zu nehmen. Für die Beteiligten selbst wird es einfacher sein, ein einziges Instrument zu verwenden, zumal - wie in Absatz 7 beschrieben - die Vorschriften über Bau- und Lieferaufträge auch Dienstleistungsaufträge betreffen und im vorliegenden Vorschlag nicht unbedingt enthalten sind.

VII. EINGEHENDE UNTERSUCHUNG DER EINZELNEN ARTIKEL

30. Die nachstehenden Kommentare betreffen die geänderten oder neuen Vorschriften, die im Artikel 1 des vorliegenden Vorschlags aufgelistet sind.

Artikel 1 Absatz 3

31. Die Definition des "verbundenen Unternehmens" muß eingeführt werden, damit gemäß Artikel 11 a bestimmte Dienstleistungsaufträge, die Gegenstand gruppeninterner Transaktionen sind, freigestellt werden können (siehe Absätze 20 bis 24). In dieser Definition wird auf die Siebte Gesellschaftsrechtsrichtlinie 83/349/EWG, betreffend konsolidierte Abschlüsse Bezug genommen. Für Unternehmen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, ist beherrschender Einfluß im Sinne von Punkt 2 dieses Artikel das entscheidende Kriterium.

Artikel 1 Absatz 4

32. In Artikel 1 Absatz 4 wird die Definition der Liefer- und Bauaufträge durch die der Dienstleistungsaufträge ergänzt. Da das Ziel darin besteht, die bestehende Regelung zu vervollständigen, werden die Dienstleistungsaufträge so definiert, daß alle in den fraglichen Tätigkeitssektoren erworbenen Dienstleistungen, die nicht durch die bisherige Definition der Liefer- und Bauaufträge der Richtlinie 90/531/EWG abgedeckt werden, erfaßt werden.
33. Bestimmte Dienstleistungsaufträge hingegen brauchen wegen ihrer besonderen Merkmale oder wegen eines auch in absehbarer Zukunft wahrscheinlich inexistenten Wettbewerbes nicht gemeinschaftlich geregelt zu werden. Diese werden in Ziffer I, II und III genannt und betreffen Dienstleistungsaufträge im Telekommunikationssektor, die aufgrund der Richtlinie 90/388/EWG nicht liberalisiert werden, Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen, weil hier die Dienstleistungserbringer im allgemeinen im gemeinsamen Einvernehmen von den Beteiligten bestimmt werden, sowie Aufträge für Immobilienkäufe, die weder Liefer- noch Bauaufträge sind. Die an diese Käufe geknüpften Dienstleistungen unterliegen hingegen der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 1 Absätze 5, 6, 7 und 8

34. Die Definitionen in diesen Absätzen werden durch die Aufnahme des Begriffs "Dienstleistungen" oder "Dienstleistungserbringer" geändert. Gemäß Absatz 6 dürfen Dienstleistungserbringer nicht wegen ihrer Rechtsform abgelehnt werden (siehe Absatz 63).

Artikel 1 Absatz 16

35. In diesem Artikel wird die Definition der Wettbewerbe eingeführt. Wettbewerbe unterscheiden sich von Dienstleistungsaufträgen insoweit, als sie nicht auf die Erbringung einer Dienstleistung als solcher, sondern vielmehr darauf abzielen, die Möglichkeiten eines künftigen Projekts zu erforschen, das später gegebenenfalls Gegenstand eines Dienstleistungs-, Bau- oder Lieferauftrags sein wird: Informatikwettbewerbe (Projekt für die EDV-gesteuerte Organisation eines Dienstes), Ingenieur- oder gar Architekturwettbewerbe (Projekt für den Bau eines Gesellschaftsitzes).

Artikel 3 Absatz 2 a

36. Sämtliche Vorschriften der Alternativregelung der Richtlinie 90/531/EWG werden auf Dienstleistungsaufträge ausgedehnt. Darf also ein Mitgliedstaat aufgrund einer Entscheidung der Kommission die Alternativregelung für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen durch Auftraggeber in den Sektoren Erdöl und Gas anwenden, so müssen sich diese Auftraggeber ebenfalls an die Regelung halten. Nur Absatz 2 a mußte geändert werden, um die "Dienstleistungsaufträge" einzubeziehen.

Artikel 4

37. Durch die Änderungen des Artikels 4 wird der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 90/531/EWG auf die Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe sowie des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes auf Dienstleistungserbringer Rechnung getragen.

Artikel 6 Absätze 1 und 2

38. Nur die Auftragsvergabe und die Durchführung von Wettbewerben in den von der Richtlinie erfaßten Bereichen müssen durch die Richtlinie geregelt werden. In der neuen Fassung des Artikels 6 Absätze 1 und 2 wird dieser bereits in der Richtlinie 90/531/EWG niedergelegte Grundsatz auf Dienstleistungen und Wettbewerbe ausgedehnt.

Artikel 7

39. Die Richtlinie 90/531/EWG schließt Beschaffungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermietung unter Wettbewerbsbedingungen aus. In der neuen Fassung des Artikels 7 werden nun auch Dienstleistungsaufträge ausgeschlossen, die zu demselben Zwecke vergeben werden. Vergibt nämlich ein Auftraggeber Dienstleistungsaufträge im Rahmen seiner Verkaufs- oder Vermietungstätigkeiten, so braucht für die hiermit verbundenen Dienstleistungen (z.B. Werbung) nicht die Verfahrensordnung der Richtlinie zu gelten. Der Wettbewerbsdruck auf die Verkaufs- oder Mietpreise des Erzeugnisses dürfte nämlich ausreichen, um den Auftraggeber zu zwingen, alle preisbildenden Elemente unter den besten Bedingungen zu erwerben.

Artikel 10 a

40. Das Recht einiger Mitgliedstaaten behält die Erbringung bestimmter Dienstleistungen den staatlichen Behörden vor. Der neue Artikel 10 a

schließt diese Aufträge unter bestimmten Bedingungen aus. Er schließt jedoch nicht solche Aufträge aus, die ein Auftraggeber einem oder mehreren Lieferanten z.B. aufgrund einer Rahmen-übereinkunft vertraglich vorbehält.

Artikel 11

41. Durch die neue Fassung des Artikels 11 wird die bereits in der Richtlinie 90/531/EWG vorgesehene Freistellung auf Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe ausgedehnt, die aufgrund internationaler Abkommen zustande kommen.

Artikel 11 a

42. Dieser neue Artikel betrifft ausschließlich die Dienstleistungserbringung zwischen:

- dem Auftraggeber und "verbundenen Unternehmen", die in Artikel 1 Absatz 3 definiert werden; oder
- einem Gemeinschaftsunternehmen, an dem ein Auftraggeber beteiligt ist, und seinen "verbundenen Unternehmen".

Eine Befreiung von der Anwendung der Richtlinie ist vorgesehen, wenn der Auftraggeber die Dienstleistungsaufträge an ein verbundenes Unternehmen vergibt (siehe Absätze 20 bis 24).

Artikel 12

43. In der neuen Fassung des Artikels 12 werden die Schwellenwerte für Dienstleistungsaufträge (Absatz 1) genannt und die Vorschriften über

die Berechnung des geschätzten Gesamtwerts eines Auftrags den besonderen Merkmalen von Dienstleistungen angepaßt (Absätze 2 und 3).

44. Die Schwellenwerte entsprechen dem für Lieferaufträge in der Richtlinie 90/531/EWG vorgesehenen Niveau, also 400.000 ECU für Aufträge, die von Auftraggebern in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr vergeben werden, und 600.000 ECU für Aufträge, die von den Auftraggebern im Telekommunikationssektor vergeben werden.

Der gemeinsame Schwellenwert verhindert, daß bei der Einstufung eines Auftrags in die eine oder andere Kategorie Probleme entstehen und daß die Anwendung der Richtlinie umgangen wird, indem ein Auftrag einer Kategorie zugeordnet wird, für die ein höherer Schwellenwert gilt.

Da bei vielen Aufträgen sowohl Dienstleistungen erbracht als auch Waren geliefert werden, muß der Auftraggeber bei der Berechnung des Auftragswerts die einzelnen Auftragsteile zusammenzählen, um festzustellen, ob der Gesamtwert des Auftrags über dem Schwellenwert liegt (Absatz 7).

45. Aufgrund der genannten Schwellenwerte wird ein erheblicher Teil der Aufträge erfaßt und werden zahlreiche Aufträge von geringerem Wert, die kaum zu grenzüberschreitenden Geschäften führen dürften, ausgeschaltet.

Artikel 12 a, 12 b und 12 c

46. Durch diese Artikel werden für vorrangige Dienstleistungen (Anhang XVIA) und sonstige Dienstleistungen (Anhang XVIB) unterschiedliche Verfahren eingeführt.
47. Die vorrangigen Dienstleistungen unterliegen ebenso wie Bau- und Lieferaufträge sämtlichen Vorschriften über die Vergabeverfahren (Artikel 12 a). Die Verfahrensregelung entspricht der Richtlinie 90/531/EWG.
48. Für die sonstigen Dienstleistungen werden lediglich Mindestvorschriften gelten (Artikel 12 b). Diese fordern zum einen, daß die technischen Spezifikationen so transparent sein müssen, daß sie kein Handelshemmnis darstellen, und zum anderen, daß die Auftraggeber eine Bekanntmachung über die Auftragsvergabe erstellen (siehe auch Absatz 57). Anhand dieser Bekanntmachungen wird die Kommission zuverlässige Informationen über die Transaktionen mit den betreffenden Dienstleistungen erhalten und prüfen können, ob die Vorschriften über die Vergabeverfahren zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Dienstleistungen ausgedehnt werden sollten (siehe auch Absatz 12).

Artikel 14

49. Dieser Artikel beschränkt sich in seiner neuen Fassung darauf, die Vorschriften über die Mitteilung der regelmäßig von den Auftraggebern verwendeten technischen Spezifikationen auf Dienstleistungsaufträge auszudehnen.

Artikel 15

50. Gemäß Absatz 2 Buchstabe b) darf die Vergabe von FuE-Aufträgen sowie von Aufträgen zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen und Entwicklungen ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb nicht verhindern, daß für Folgeaufträge zum Wettbewerb aufgerufen wird, vor allem wenn diese z.B. im Anschluß an das Ergebnis der Forschung und Entwicklung, der Versuche oder Untersuchungen auf die Serienfertigung abzielen.
51. Buchstabe f) wird auf Dienstleistungsaufträge ausgedehnt.
52. Buchstabe l) sieht vor, daß Auftraggeber nicht zum Wettbewerb aufzurufen brauchen, wenn die Aufträge aufgrund der einzelstaatlichen Vorschriften dem Gewinner eines Wettbewerbs zugeschlagen werden müssen. Diese Bestimmung gilt hingegen nicht, wenn der betreffende Wettbewerb nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie durchgeführt wurde (z.B. unter dem Schwellenwert liegende Preisgelder).

Artikel 16

53. Artikel 16 betrifft die verschiedenen Möglichkeiten des Aufrufs zum Wettbewerb. Er erstreckt sich nunmehr auch auf Dienstleistungsaufträge.
54. Bei Wettbewerben (Absatz 4) ist die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt vorgesehen.

Diese Art des Aufrufs zum Wettbewerb läßt sich nicht mit den anderen Möglichkeiten des Aufrufs zum Wettbewerb vergleichen.

Artikel 17

55. Im neuen Absatz c) werden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit die Auftraggeber in der regelmäßigen Bekanntmachung Angaben über ihre Auftragsabsichten veröffentlichen. Diese Informationspflicht setzt - unabhängig von der Dienstleistungskategorie - bei demselben Wert wie für Lieferaufträge an.

Artikel 17 a

56. Dieser neue Artikel betrifft lediglich Wettbewerbe.

Werden Wettbewerbe im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen veranstaltet, müssen die Auftraggeber unabhängig von der Höhe der von ihnen in Aussicht gestellten Preisgelder oder Ankäufe und auch ohne Preisgelder und Ankäufe die Vorschriften über die Nichtdiskriminierung (Absätze 2 und 3) sowie über den Aufbau und die Funktionsweise des Preisgerichts (Absatz 4) befolgen.

Bei Wettbewerben hingegen, die als selbständige Verfahren durchgeführt werden, muß zum Wettbewerb auf europäischer Ebene aufgerufen und nur in den Fällen eine Bekanntmachung veröffentlicht werden, wo die Preisgelder über 200.000 ECU betragen, um den Verwaltungsaufwand der Auftraggeber zu beschränken.

Gemäß Absatz 5 können die Mitgliedstaaten aufgrund eigener Vorschriften vorschreiben, daß der Folgeauftrag den Gewinnern eines Wettbewerbs zugeschlagen wird.

Artikel 18

57. Die neue Fassung des Artikels 18 betrifft nunmehr alle Bekanntmachungen über vergebene Aufträge, ob Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge oder Wettbewerbe.

Auf diese Weise werden die Vorschriften der Richtlinie 90/531/EWG auf Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe ausgedehnt.

Zum Schutz vertraulicher Informationen ist allerdings vorgesehen, daß Auftraggeber, die auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b) zurückgreifen, um bestimmte Aufträge zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben zu können, den Auftragsgegenstand nicht gemäß Anhang XV Nr. 3 zu beschreiben brauchen, sondern lediglich den Hauptgegenstand des Auftrags gemäß Anhang XVI mitteilen.

Artikel 19 Absatz 5

58. In Absatz 5 wird die Bekanntmachung auf Wettbewerbe ausgedehnt.

Artikel 22 Absatz 1

59. Sämtliche Vorschriften des Artikels 22 gelten nunmehr auch für Dienstleistungsaufträge. In der neuen Fassung des Absatzes 1 erscheint der Begriff Dienstleistungserbringer.

Artikel 23

60. Die neue Fassung des Artikels 23 beschränkt sich darauf, die Vorschriften auf Dienstleistungsaufträge auszudehnen.

Artikel 24 und 25

61. Sämtliche Vorschriften der Artikel 24 und 25 gelten nunmehr auch für Dienstleistungsaufträge. Die Änderungen beschränken sich auf die Einführung des Begriffs "Dienstleistungserbringer".

Artikel 25 a

62. Im Dienstleistungssektor ist es in manchen Fällen notwendig, daß der Dienstleistungserbringer aufgrund von Bescheinigungen unabhängiger Qualitätsstellen einen Nachweis darüber erbringt, daß er bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllt.

In Artikel 25 a werden die Qualitätssicherungssysteme anerkannt und die Auftraggeber aufgefordert, auf die europäischen Normen EN 29000 und EN 45000 Bezug zu nehmen.

Um zu verhindern, daß der Qualitätsnachweis kein Handelshemmnis darstellt, und in Anlehnung an die Rechtsprechung des Gerichtshofes in der Rechtsache "Dundalle"⁽¹⁾ sieht Artikel 25 a außerdem vor, daß die Auftraggeber die gleichwertigen Bescheinigungen anderer Mitgliedstaaten anerkennen, sofern sie nicht begründen können, warum sie die betreffenden Bescheinigungen für den fraglichen Auftrag nicht anerkennen können.

Artikel 26

63. In manchen Mitgliedstaaten ist die Dienstleistungserbringung durch juristische Personen rechtlich verboten oder werden diesen Personen Beschränkungen (in bezug auf ihre Niederlassung und ihre Tätigkeiten) auferlegt. Die neuen Vorschriften des Artikels 26 Absätze 2 und 3 entsprechen dem Vorschlag öffentliche Dienstleistungsaufträge. Sie sehen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere in der Rechtsache "Webb"⁽²⁾, vor, daß Auftraggeber auch Angebote juristischer Personen berücksichtigen müssen, wenn diese den Vorschriften des Landes genügen, in dem sie ansässig sind. Dies hindert aber Auftraggeber nicht daran, vom Dienstleistungserbringer eine bestimmte Qualifikation zu verlangen oder Angebote sachlich zu bewerten.

Artikel 27

64. Artikel 27 betrifft die Zuschlagskriterien. Diese umfassen die bereits für Bau- und Lieferaufträge bekannten Bedingungen, d.h. den niedrigsten Preis oder das wirtschaftlich günstigste Angebot.

(1) Rechtsache 45/87 - R vom 13. März 1987

(2) Rechtsache 279/80, Webb [1981] Slg. EuGH 3304

Obwohl der Preis im Dienstleistungssektor normalerweise nicht das ausschlaggebende Kriterium ist, war dafür zu sorgen (Absatz 1), daß diese Vorschriften nicht den einzelstaatlichen Vergütungsregelungen entgegenwirken. Obwohl nicht in allen Mitgliedstaaten uneingeschränkter Preiswettbewerb herrschen kann, behindern diese Unterschiede dennoch nicht den grenzüberschreitenden Handel.

65. Im Dienstleistungssektor sind bestimmte Dienstleistungserbringer tatsächlich staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen. Diese können aufgrund ihrer Stellung durchaus Wettbewerbsvorteile haben. Absatz 6 zielt nicht darauf ab, das Verhalten staatlicher Behörden und öffentlicher Unternehmen von den Auftraggebern kontrollieren zu lassen. Vielmehr soll erreicht werden, daß der Auftraggeber über die Höhe öffentlicher Mittel in einem von einem öffentlichen Dienstleistungserbringer unterbreiteten Angebot umfassend informiert ist.

Artikel 29 a

66. Durch den Aufruf zum Wettbewerb für die von der vorliegenden Richtlinie erfaßten Aufträge werden Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft leichteren Zugang zum europäischen Markt haben. Solange aber einschlägige internationale Vorschriften über den Dienstleistungsverkehr fehlen, ist nicht sicher, daß auch Drittländer den Unternehmen der Gemeinschaft einen vergleichbaren Zugang zu ihren Märkten einräumen.

Obwohl die Gefahr besteht, daß sich der Handel auf Kosten der Gemeinschaft verzerrt, ist hiermit weniger bei Dienstleistungs- als bei Lieferaufträgen zu rechnen, weil ein erheblicher Teil der Dienstleistungen häufig im Gebiet der Gemeinschaft erbracht werden muß.

Aus diesem Grunde und auch weil Gemeinschaftsvorschriften über den Ursprung sämtlicher Dienstleistungen fehlen, scheint es nicht gerechtfertigt, die Vorschriften des Artikels 29 der Richtlinie 90/531/EWG auf die von der vorliegenden Richtlinie erfaßten Dienstleistungsaufträge auszudehnen. Um aber eine einseitige Marktöffnung auf Kosten der Gemeinschaft zu verhindern, sieht Artikel 29 a eine Regelung vor, die ausschließlich für die von der vorliegenden Richtlinie erfaßten Dienstleistungen gilt und mit deren Hilfe die Kommission versuchen kann, etwaige Marktzutrittsprobleme mit Drittländern durch Verhandlungen zu lösen. Absatz 4 sieht außerdem vor, daß die Kommission nach Absprache mit dem Beratenden Ausschuß Maßnahmen treffen kann, um den Zugang von Unternehmen aus Drittländern zu beschränken, wenn nachweislich feststeht, daß diese Länder Unternehmen der Gemeinschaft den Zugang zu ihren Märkten verweigern. Der Rat kann diese Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Artikel 30 Absatz 1

67. Trotz der Streichung der Worte "und Software" bleibt die Tragweite der Vorschriften des Artikels 30 für die von der Richtlinie 90/531/EWG erfaßten Aufträge bestehen. Die Vorschriften werden hierdurch auf Dienstleistungsaufträge ausgedehnt.

Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a)

68. Sämtliche Vorschriften des Artikels 33 gelten nun für Dienstleistungsaufträge. In Buchstabe a) wird der Begriff "Dienstleistungserbringer" aufgenommen.

69. Artikel 37

In diesen Artikeln werden die Fristen für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie festgelegt. Im Hinblick auf die Übergangsfristen für drei Mitgliedstaaten, die in der Richtlinie 90/531/EWG gewährt werden, wäre es unsinnig, wenn die vorliegende Richtlinie früher anzuwenden wäre. Die Fristen sind deshalb entsprechend angepasst.

KONKORDANZTABELLE

Dienstleistungsrichtlinie "Ausgenommene Sektoren"	Dienstleistungs- richtlinie KOM(90)372	Richtlinie 90/531/EWG
<u>Artikel 1</u>		
3. Verbundenes Unternehmen	--	--
4. Dienstleistungsaufträge	1(a)	
5. Rahmenübereinkunft		Anpassung des Artikels 1 (4)
6. Bieter		Anpassung des Artikels 1 (5)
7. Vergabeverfahren		Anpassung des Artikels 1 (6)
8. Spezifikationen		Anpassung des Artikels 1 (7)
16. Wettbewerbe	1(g)	Anpassung des Artikels 1 (6)
<u>Artikel 3 (2) (a)</u>		
Alternativregelung Erdöl, Gas/Kohle		Anpassung des Artikels 3 (2) (a)
<u>Artikel 4</u>		
Anwendung des Nicht- diskriminierungs-Grundsatzes		Anpassung des Artikels 4
<u>Artikel 6</u>		
Aufträge und Wettbewerbe in Verbindung mit den erfaßten Tätigkeiten		Anpassung des Artikels 6
<u>Artikel 7</u>		
a) Ausschluß der Dienstleistungen für im Wettbewerb befindliche Erzeugnisse		Anpassung des Artikels 7 (1)
b) Ausschluß der Aufträge für im Wettbewerb befindliche Dienstleistungen		
<u>Artikel 10 a</u>		
Ausschließliche Versorgungs- quelle	7	
<u>Artikel 11</u>		
Besondere Vergabevorschriften		Anpassung des Artikels 11
<u>Artikel 11 a</u>		
Gruppeninterne Auftragsvergabe	--	--
<u>Artikel 12</u>		
1. Schwellenwert		Anpassung des Artikels 12 (1)
2.3. Berechnung des Werts des Dienstleistungsauftrags	8 (2)	
4. Berechnung des Auftragswerts	8 (4)	Anpassung des Artikels 12 (2 bis 9)
<u>Artikel 12 a, 12 b und 12 c</u>		
Zweistufige Anwendung	9, 10 & 11	
<u>Artikel 14</u>		
Mitteilung der technischen Spezifikationen		Anpassung des Artikels 14

Artikel 15

2. Verfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb

b) Forschungs- und Entwicklungsaufträge	--	Anpassung des Artikels 15 (2) (b)
c) Aufträge mit technischen Besonderheiten		Anpassung des Artikels 15 (2) (c)
f) Zusätzliche Dienst- leistungsaufträge		Anpassung des Artikels 15 (2) (f)
e) Auftrag nach einem Wettbewerb	12 (3) (c)	

Artikel 16

1. Möglichkeiten des Aufrufs zum Wettbewerb		Anpassung des Artikels 16 (1)
3. Aufruf zum Wettbewerb bei Wettbewerben	16 (4)	

Artikel 17 (1) (c)

Regelmäßige Bekanntmachung		Anpassung des Artikels 17 (1)
----------------------------	--	-------------------------------

Artikel 17 a

Wettbewerbe	14
-------------	----

Artikel 18

1. Bekanntmachung über die Auftragsvergabe		Anpassung des Artikels 18
2. " " "		" " " "
3. Veröffentlichung von Informationen		

Artikel 19 (5)

Veröffentlichung		Anpassung des Artikels 19 (5)
------------------	--	-------------------------------

Artikel 22 (1)

Anforderung der Auftrags- unterlagen		Anpassung des Artikels 22 (1)
---	--	-------------------------------

Artikel 23 (1)

Arbeitsrechtliche Klausel		Anpassung des Artikels 23 (1)
---------------------------	--	-------------------------------

Artikel 24

Prüfungssystem		Anpassung des Artikels 24
----------------	--	---------------------------

Artikel 25

Auswahl der Bewerber		Anpassung des Artikels 25
----------------------	--	---------------------------

Artikel 25 a

Bescheinigung/Gewähr- leistung der Qualität	29
--	----

Artikel 26

2-3. Juristische und natürliche Personen	22 (2-3)
---	----------

Artikel 27

1. Zuschlagskriterien	32 (1)
6. Angebote der öffent- lichen Hand/öffentlicher Unternehmen	33 (2)

Artikel 29 a

Angebote aus Drittländern 37
(Dienstleistungen)

Artikel 30 (1)

1. Gegenwert in Landeswährung Anpassung des Artikels 30

Artikel 33 (1)

Aufbewahrung der Informationen Anpassung des Artikels 33 (1)

Artikel 37

Anwendungsfrist Anpassung des Artikels 37 (1)

Artikel 37 a

Bezugnahme auf die Richtlinie -- --

ARTIKEL 2

Kodifizierte Richtlinie

ARTIKEL 3 bis 5

Inkraftsetzung

Anhang XII

Bekanntmachung beim offenen, Anpassung des Anhangs XII
nichtoffenen und Verhandlungs-
verfahren

Anhang XIV

Regelmäßige Bekanntmachung Anpassung des Anhangs XIV

Anhang XV

Bekanntmachung über vergebene Anpassung des Anhangs XV
Aufträge

Anhang XVI

A. Dienstleistungen im	<u>Anhang I</u>
Sinne des Artikels 12 a	A.
B. Dienstleistungen im	
Sinne des Artikels 12 b	B.

Anhang XVII

Wettbewerbsbekanntmachung Anhang IV A

Anhang XVIII

Wettbewerbsergebnisse Anhang IV B

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 90/531/EWG
betreffend die Auftragsvergabe durch die Auftraggeber
im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
sowie im Telekommunikationssektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 letzter Satz und die
Artikel 66, 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Beschränkungen des freien Warenverkehrs und des freien Dienstlei-
stungsverkehrs sind in bezug auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die
im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekom-
munikationssektor vergeben werden, gemäß Artikel 30 und 59 des Vertrages
verboten.

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C

Gemäß Artikel 97 des Euratom-Vertrages unterliegen Gesellschaften, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterstehen, keinen Beschränkungen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, wenn sie sich am Bau von Atomanlagen wissenschaftlicher oder gewerblicher Art in der Gemeinschaft beteiligen oder Dienstleistungen in diesem Zusammenhang erbringen wollen.

Das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarkts sieht u.a. ein Aktionsprogramm und einen Zeitplan zur Öffnung der Dienstleistungsmärkte vor.

Die Vorschriften über die Verfahren zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen müssen sich soweit wie möglich an die diesbezüglichen Vorschriften für Liefer- und Bauaufträge der Richtlinie 90/531/EWG des Rates⁽⁴⁾ anlehnen.

Dienstleistungserbringer können, vorbehaltlich der dem Vertrag entsprechenden Vorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Um die Vorschriften über die Vergabeverfahren anzuwenden und diese Anwendung zu kontrollieren, sollten die Dienstleistungen zum Zwecke ihrer Abgrenzung in Kategorien unterteilt werden, die der Einteilung der "Central Product Classification" (CPC) entsprechen.

Die Richtlinie 90/531/EWG regelt lediglich Dienstleistungen, die aufgrund von Aufträgen erbracht werden. Andere Dienstleistungen, die z.B. aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder von Arbeitsverträgen erbracht werden, werden demnach nicht erfaßt.

Im Bereich der Forschung und Entwicklung erfaßt die Richtlinie 90/531/EWG nur solche FuE-Dienstleistungen, deren Ergebnisse ausschließlich dem Auftraggeber gehören.

(4) ABl. Nr. L 297 vom 29.10.1990, S. 1

Verträge über Erwerb oder Miete von unbeweglichem Vermögen weisen besondere Merkmale auf, die die Anwendung der Richtlinie ausschließen.

Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienste werden im allgemeinen von Organisationen oder Personen übernommen, die so bestimmt oder ausgewählt werden, daß Vergabevorschriften nicht zur Anwendung gelangen können.

Aufträge, für die nur eine einzige Versorgungsquelle besteht, können unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise von der Anwendung der Richtlinie 90/531/EWG freigestellt werden.

Die volle Anwendung der Richtlinie 90/531/EWG muß während einer Übergangszeit auf Dienstleistungsaufträge beschränkt werden, bei denen hierdurch eine Zunahme des grenzüberschreitenden Handels bewirkt wird. Aufträge für andere Dienstleistungen müssen für eine gewisse Zeit beobachtet werden, bevor die volle Anwendung der Richtlinie beschlossen werden kann. Das notwendige Beobachtungsinstrument muß durch die Richtlinie selbst geschaffen werden. Es sollte gleichzeitig auch dazu genutzt werden, den interessierten Kreisen die einschlägigen Informationen zugänglich zu machen.

Müssen Nachweise über eine bestimmte Qualifikation erbracht werden, um an einem Vergabeverfahren oder an einem Wettbewerb teilnehmen zu können, so gelten die Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Bescheinigungen und anderen Befähigungsnachweise.

Die Unternehmen der Gemeinschaft müssen Zugang zu Dienstleistungsaufträgen in Drittländern erhalten. Wird dieser Zugang faktisch oder rechtlich beschränkt, können Verhandlungen zum Zwecke der Marktöffnung aufgenommen werden. Unter bestimmten Bedingungen muß es möglich sein, Maßnahmen zu ergreifen, damit Unternehmen aus Drittländern bzw. Angebote aus diesen Ländern Zugang zu den von der Richtlinie 90/531/EWG erfaßten Dienstleistungsaufträgen erhalten -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Die Richtlinie 90/531/EWG wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

"3. "verbundenes Unternehmen": jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluß gemäß der Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983(*) mit demjenigen des Auftraggebers konsolidiert ist. Im Falle von Auftraggebern, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß im Sinne von Nummer 2 dieses Artikels ausüben kann, oder die einen beherrschenden Einfluß auf den Auftraggeber ausüben können oder die ebenso wie der Auftraggeber dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanzielle Beteiligung, der Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln.

(*) ABl. Nr. L 193 vom 18.7.1983, S. 1."

2) In Artikel 1 erhalten die Nummern 3 bis 7 folgende Fassung:

"4. "Liefer-", "Bau-" und "Dienstleistungsaufträge": die zwischen einem in Artikel 2 aufgeführten Auftraggeber und einem Lieferanten, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer geschlossenen entgeltlichen schriftlichen Verträge, ausgenommen Verträge über

- (I) Kauf oder Miete - unabhängig von den Finanzierungsmodalitäten - von Grundstücken, Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder über Rechte daran;
- (II) Telephon-, Telex-, Mobiltelefon-, Funkruf- und Satellitenkommunikationsdienste;
- (III) Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

Gegenstand dieser Aufträge sind:

- a) im Falle von Lieferaufträgen Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren;
- b) im Falle von Bauaufträgen entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung oder - gleichgültig mit welchen Mitteln - die Erbringung von Tief- oder Hochbauarbeiten im Sinne des Anhangs XI. Diese Aufträge können darüber hinaus die für ihre Ausführung erforderlichen Waren und Dienstleistungen umfassen;

c) im Falle von Dienstleistungsaufträgen alle anderen Leistungen.

Aufträge, die Dienstleistungen und Lieferungen umfassen, gelten als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren höher ist als der Wert der von dem Auftrag erfaßten Dienstleistungen;

5. "Rahmenübereinkunft": eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 und einem oder mehreren Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge;
6. "Bieter": der Lieferant, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer, der ein Angebot einreicht; und "Bewerber": derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen oder einem Verhandlungsverfahren beworben hat; der Dienstleistungserbringer kann eine natürliche oder juristische Person und auch Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 sein;
7. "offene", "nichtoffene" und "Verhandlungsverfahren": die von den Auftraggebern angewandten Vergabeverfahren, bei denen
 - a) im Falle des "offenen Verfahrens" alle interessierten Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer ein Angebot abgeben können,

- b) im Falle des "nichtoffenen Verfahrens" nur die vom Auftraggeber aufgeforderten Bewerber ein Angebot abgeben können,
 - c) im Falle von "Verhandlungsverfahren" der Auftraggeber ausgewählte Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer anspricht und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt;
8. "technische Spezifikationen": technische Anforderungen - insbesondere in den Auftragsunterlagen enthaltene - an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis, eine Lieferung oder eine Dienstleistung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis, die Lieferung oder die Dienstleistung objektiv so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen können Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen ebenso wie Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse, Lieferungen oder Dienstleistungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung gehören. Bei Bauaufträgen können dazu auch Regeln für den Entwurf und die Kostenberechnung sowie die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren sowie alle anderen technischen Anforderungen gehören, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke und der diese Bauwerke bildenden Materialien oder Bauteile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;"

3) In Artikel 1 werden aus den Nummern 8 bis 14 die Nummern 9 bis 15.

4) Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 16 angefügt:

"16. "Wettbewerbe": die Verfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung insbesondere auf den Gebieten der Architektur, des Bauwesens und der Datenverarbeitung zu verschaffen, und deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt."

5) In Artikel 3 Absatz 2 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

"a) den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe bei der Vergabe der Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge beachtet, insbesondere hinsichtlich der den Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Absichten einer Auftragsvergabe;"

6) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

1. Die Auftraggeber wenden bei der Vergabe ihrer Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge oder der Durchführung ihrer Wettbewerbe ihre den Vorschriften dieser Richtlinie angepaßten Verfahren an.

2. Die Auftraggeber sorgen dafür, daß keine Diskriminierung von Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern stattfindet.
 3. Die Übermittlung technischer Spezifikationen für interessierte Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer, die Prüfung und die Auswahl von Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern und die Auftragsvergabe können die Auftraggeber mit Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verbinden.
 4. Die Vorschriften dieser Richtlinie schränken nicht das Recht der Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer ein, von einem Auftraggeber in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verlangen, die Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu wahren."
- 7) In Artikel 6 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:
- "1. Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge oder Wettbewerbe, die die Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 beschriebenen Aufgaben oder zur Durchführung derartiger Aufgaben in einem Drittland in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebiets in der Gemeinschaft verbunden ist, vergeben bzw. veranstalten.
 2. Diese Richtlinie findet jedoch auf die Vergabe von Aufträgen und die Durchführung von Wettbewerben durch Auftraggeber Anwendung, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i ausüben, wenn diese Aufträge

- a) mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und Entwässerung im Zusammenhang stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht oder wenn sie
- b) mit der Ableitung und Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen."

8) In Artikel 7 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"1. Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder -vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstands besitzt, und daß andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten;
- b) Dienstleistungsaufträge, die unmittelbar mit der Weiterveräußerung oder -vermietung der unter Buchstabe a) bezeichneten Waren zusammenhängen."

9) Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

"Artikel 10 a:

Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge, die die Auftraggeber aufgrund von veröffentlichten, mit dem Vertrag übereinstimmenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an eine Stelle vergeben müssen, die ihrerseits ein Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b) der Richtlinie .../...(*) ist.

(*) ABl. Nr. C 23 vom 31.1.1991, S. 1."

10) Artikel 11 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"1. eines gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen oder Wettbewerbe für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu tragendes Objekt; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die den mit Beschluß 71/306/EWG(1), zuletzt geändert durch 77/63/EWG(2), eingesetzten Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge oder im Falle von Abkommen mit Wirkung für Aufträge, die durch Auftraggeber vergeben werden, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, den in Artikel 31 genannten Beratenden Ausschuß für Beschaffungen im Telekommunikationssektor konsultieren kann;

(1) ABl. Nr. L 185 vom 16.8.1971, S. 15.

(2) ABl. Nr. L 13 vom 15.1.1977, S. 15."

11) Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

"Artikel 11 a

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge

- a) die ein Auftraggeber an ein ihm verbundenes Unternehmen vergibt,
- b) die ein Gemeinschaftsunternehmen, das mehrere Auftraggeber zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 gebildet haben, an ein Unternehmen vergibt, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist,

sofern mindestens 85 % des von diesem Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Gemeinschaft erzielten durchschnittlichen Umsatzes aus der Erbringung dieser Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen.

2. Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen hin folgende Auskünfte bezüglich der Anwendung von Absatz 1 mit:

- Namen der betreffenden Unternehmen;
- Art und Wert der jeweiligen Dienstleistungsaufträge;
- Angaben, die nach Auffassung der Kommission erforderlich sind, um zu belegen, daß die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen, an das die Aufträge vergeben wurden, den Anforderungen dieses Artikels genügen."

12) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

1. Diese Richtlinie gilt für Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer mindestens beträgt:

- a) 400 000 ECU im Falle von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) ausüben;
- b) 600 000 ECU im Falle von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben;
- c) 5 000 000 ECU im Falle von Bauaufträgen.

2. Bei der Berechnung des geschätzten Wertes eines Dienstleistungsauftrages berücksichtigt der Auftraggeber die Gesamtvergütung des Dienstleistungserbringers nach Maßgabe der Absätze 3 bis 12.

3. Bei der Berechnung des geschätzten Wertes von Finanzdienstleistungen sind folgende Beträge zu berücksichtigen:

- bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie;
 - bei Bankdienstleistungen und anderen Finanzdienstleistungen die Gebühren, Provisionen, Zinsen und andere vergleichbare Vergütungen.
4. Bei Lieferaufträgen über Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, oder bei Dienstleistungsaufträgen ohne Angabe eines Gesamtpreises ist Berechnungsgrundlage für den Auftragswert
- a) bei befristeten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Auftragswert für die gesamte Laufzeit, bei längerer Laufzeit als zwölf Monate der Gesamtwert des Auftrags einschließlich des geschätzten Restwerts;
 - b) bei unbefristeten Aufträgen oder bei unbestimmter Auftragsdauer der voraussichtliche Gesamtbetrag der während der ersten vier Jahre zu leistenden Zahlungen.
5. Sieht der beabsichtigte Liefer- oder Dienstleistungsauftrag ausdrücklich Optionsrechte vor, so ist der Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.
6. Handelt es sich um Lieferungen oder Dienstleistungen für einen bestimmten Zeitraum mittels einer Reihe von an einen oder an mehrere Auftragnehmer zu vergebenden Aufträgen oder von Daueraufträgen, so wird der Auftragswert berechnet

- a) aufgrund des nach Möglichkeit zur Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der folgenden zwölf Monate zu berichtenden Gesamtwertes der Aufträge, die während des vorangegangenen Haushaltsjahrs oder der vorangegangenen zwölf Monate vergeben worden sind und ähnliche Merkmale aufweisen oder
 - b) aufgrund des kumulierten Wertes der Aufträge, die in den zwölf Monaten nach Erteilung des ersten Auftrages bzw. - bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten - während der gesamten Auftragsdauer zu vergeben sind.
7. Die Berechnung des geschätzten Wertes eines Auftrages, der sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen umfaßt, erfolgt auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anteile.
8. Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Höchstwertes aller für diesen Zeitraum geplanter Aufträge berechnet.
9. Für die Anwendung des Absatzes 1 wird der Wert eines Bauauftrags auf der Grundlage des Gesamtwertes des Bauwerkes berechnet. Ein Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche Funktion erfüllen soll.

Insbesondere bei Aufteilung einer Lieferung, eines Bauwerks oder einer Dienstleistung in mehrere Lose muß der Wert jedes Loses für die Ermittlung des in Absatz 1 genannten Wertes berücksichtigt werden. Wenn der zusammengerechnete Wert der Lose dem in Absatz 1

genannten Wert entspricht oder diesen übersteigt, so gilt dieser Absatz für alle Lose. Bei Bauaufträgen können die Auftraggeber jedoch von der Anwendung des Absatzes 1 bei Losen absehen, deren geschätzter Wert ohne MWSt unter 1 000 000 ECU liegt, sofern der zusammengerechnete Wert dieser Lose 20 % des Wertes der Gesamtheit der Lose nicht übersteigt.

10. Für die Anwendung des Absatzes 1 beziehen die Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die sie dem Unternehmer zur Verfügung stellen, in den geschätzten Wert der Bauaufträge ein.
11. Der Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf nicht zum Wert dieses Bauauftrages hinzugefügt werden mit der Folge, daß die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen der Anwendung der Richtlinie entzogen wird.
12. Die Auftraggeber dürfen diese Richtlinie nicht dadurch umgehen, daß sie die Aufträge aufteilen oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Modalitäten anwenden."
13. Folgender Abschnitt wird eingefügt:

"Abschnitt I a

ZWEISTUFIGE ANWENDUNG

Artikel 12a

Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Bauarbeiten sind, sowie Aufträge, deren Gegenstand in Anhang XVI A genannte Dienstleistungen sind, werden nach den Vorschriften der Abschnitte II, III und IV vergeben.

Artikel 12b

Aufträge, deren Gegenstand in Anhang XVI B genannte Dienstleistungen sind, werden gemäß den Artikeln 13 und 18 vergeben.

Artikel 12c

Aufträge, deren Gegenstand sowohl in Anhang XVI A genannte Dienstleistungen als auch in Anhang XVI B genannte Dienstleistungen sind, werden nach den Vorschriften der Abschnitte II, III und IV vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhangs XVI A größer ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhangs XVI B. Ist dies nicht der Fall, so werden sie gemäß Artikel 13 und 18 vergeben."

14. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

"Artikel 14

1. Die Auftraggeber teilen den an einem Auftrag interessierten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern auf Anfrage die technischen Spezifikationen mit, die regelmäßig in ihren Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen genannt werden oder die sie bei Beschaffungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Bekanntmachungen gemäß Artikel 17 benutzen.
2. Soweit sich solche technischen Spezifikationen aus Dokumenten ergeben, die interessierten Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringern zur Verfügung stehen, genügt eine Bezugnahme auf diese Dokumente."

15. In Artikel 15 Absatz 2 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

"b) wenn ein Auftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben wird und sofern die Vergabe eines derartigen Auftrags einem Aufruf zum Wettbewerb für Folgeaufträge, die insbesondere diese Ziele verfolgen, nicht vorgreift;"

16. In Artikel 15 Absatz 2 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

"c) wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von Ausschließkeitsrechten nur von bestimmten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern durchgeführt werden kann;"

17. In Artikel 15 Absatz 2 erhält Buchstabe f) folgende Fassung:

- "f) bei zusätzlichen Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer oder Dienstleistungserbringer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt,
- wenn sich diese zusätzlichen Arbeiten oder Dienstleistungen in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen
 - oder wenn diese zusätzlichen Arbeiten oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ersten Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind;"

18. Dem Artikel 15 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

"1) wenn der betreffende Dienstleistungsauftrag im Anschluß an einen in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie durchgeführten Wettbewerb gemäß den einschlägigen Bestimmungen an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß, sofern alle Gewinner des Wettbewerbs bei dem Verfahren berücksichtigt werden."

19. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen kann ein Aufruf zum Wettbewerb erfolgen

a) durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Anhang XII Teil A, B oder C oder

b) durch Veröffentlichung einer regelmäßigen Bekanntmachung gemäß Anhang XIV oder

c) durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems gemäß Anhang XIII."

20. In Artikel 16 Absatz 2 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

"a) müssen in der Bekanntmachung die Lieferungen, Bauarbeiten und Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sein werden, speziell genannt sein;"

21. In Artikel 16 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

"4. Bei Vergabeverfahren erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung gemäß Anhang XVII."

22. In Artikel 16 wird Absatz 4 zu Absatz 5.

23. Dem Artikel 17 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

"c) bei Dienstleistungsaufträgen, die in den folgenden zwölf Monaten vergeben werden sollen und deren geschätzter Gesamtwert nach Maßgabe des Artikels 12 mindestens 750.000 ECU beträgt, den in Aussicht genommenen Gesamtwert der Dienstleistungen für jede der in Anhang XVI A genannten Kategorien von Dienstleistungen."

24. Folgender Artikel 17a wird eingefügt:

"Artikel 17a

1. Wettbewerbe unterliegen den nachstehenden Vorschriften. Für Wettbewerbe, die als selbständige Verfahren durchgeführt werden, gelten diese Vorschriften nur dann, wenn die Summe der Preisgelder und Ankäufe 200.000 ECU oder mehr beträgt.
2. Der Zulassungsbereich für Wettbewerbe darf nicht auf das Gebiet eines Mitgliedstaates oder einen Teil davon beschränkt werden.
3. Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl gelten die Vorschriften des Artikels 25.
4. Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die keinerlei finanzielle Beziehung oder besondere Verbindung mit Wettbewerbsteilnehmern haben. Wenn von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt wird, muß die Mehrheit der Preisrichter über dieselbe Qualifikation verfügen. Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen unabhängig. Es trifft seine Entscheidungen aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Kriterien, die in der Wettbewerbsankündigung im Sinne des Anhangs XVII genannt sind.

5. Die Mitgliedstaaten können die Auftraggeber verpflichten, die Folgeaufträge im Anschluß an einen Wettbewerb an einen der Wettbewerbsgewinner zu vergeben."

25. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

"Artikel 18

1. Die Auftraggeber teilen der Kommission für jeden vergebenen Auftrag und jeden durchgeführten Wettbewerb binnen zwei Monaten nach der Vergabe des betreffenden Auftrags gemäß den von ihr nach dem Verfahren des Artikels 32 festzulegenden Bedingungen die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine gemäß Anhang XV oder Anhang XVIII abgefaßte Bekanntmachung mit.
2. Die Angaben gemäß Anhang XV Abschnitt I bzw. Anhang XVIII werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Dabei trägt die Kommission der Tatsache Rechnung, daß es sich bei den Angaben im Falle von Anhang XV Nummern 6 und 9 um in geschäftlicher Hinsicht empfindliche Angaben handelt, wenn die Auftraggeber dies bei der Übermittlung dieser Angaben geltend machen.
3. Die Auftraggeber, die Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b) anwenden oder Aufträge über in Anhang XVI B genannte Dienstleistungen vergeben, können bezüglich Anhang XV Ziffer 3 nur die Hauptbezeichnung des Auftragsgegenstandes gemäß der Klassifizierung des Anhangs XVI A angeben.
4. Die Angaben in Anhang XV Abschnitt II werden nicht oder nur in vereinfachter Form zu statistischen Zwecken veröffentlicht."

26. In Artikel 19 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

"5. Aufträge oder Wettbewerbe, bezüglich deren gemäß Artikel 16

Absatz 1 oder Absatz 4 eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, dürfen in keiner anderen Weise veröffentlicht werden, bevor diese Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesandt worden ist. Solche Veröffentlichungen dürfen nur die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten."

27. In Artikel 22 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"1. Rechtzeitig angeforderte Auftragsunterlagen und zusätzliche Unterlagen hat der Auftraggeber interessierten Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringern in der Regel innerhalb von sechs Tagen nach Eingang der Anforderung zu übermitteln."

28. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

"Artikel 23

1. Der Auftraggeber kann in den Auftragsunterlagen die Behörde/die Behörden angeben, bei der/bei denen die Bieter die einschlägigen Auskünfte über die Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen erhalten können, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder an dem Ort gelten, wo die Bauarbeiten auszuführen bzw. die Dienstleistungen zu erbringen sind, und die auf die während der Durchführung des Auftrags auf der Baustelle vorzunehmenden Arbeiten bzw. zu erbringenden Dienstleistungen anwendbar sind; er kann durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe verpflichtet werden.
2. Der Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, kann von den Bietern oder Beteiligten eines Auftragsverfahrens die Angabe verlangen, daß sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen

und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben, die dort gelten, wo die Bauarbeiten auszuführen bzw. die Dienstleistungen zu erbringen sind. Dies steht der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 5 über die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote nicht entgegen."

29. In Artikel 24 erhalten die Absätze 1, 3, 5, 7 und 8 folgende Fassung:

- "1. Auftraggeber, die dieses wünschen, können ein System zur Prüfung von Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringern einrichten und betreiben.
3. Die Regeln und Kriterien für die Prüfung werden interessierten Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringern auf Wunsch angegeben. Die Überarbeitung dieser Regeln und Kriterien wird interessierten Lieferanten, Unternehmern und Dienstleistungserbringern mitgeteilt. Entspricht das Prüfungssystem bestimmter dritter Einrichtungen oder Stellen nach Ansicht eines Auftraggebers seinen Anforderungen, so teilt dieser den interessierten Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringern die Namen dieser dritten Einrichtungen oder Stellen mit.
5. In ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Prüfungskriterien und -regeln dürfen die Auftraggeber nicht
 - bestimmten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen nicht auferlegt hätten,

- Prüfungen und Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.

7. Die erfolgreichen Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringer sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, wobei eine Untergliederung nach Auftragsstypen möglich ist, für die die einzelnen Unternehmen qualifiziert sind.

8. Die Auftraggeber können einem Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer die Qualifikation nur aus Gründen aberkennen, die auf den in Absatz 2 erwähnten Kriterien beruhen. Die beabsichtigte Aberkennung muß dem betreffenden Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer im voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden."

30. Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Auftraggeber, die Bewerber für die Teilnahme an einem nicht-offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, richten sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie schriftlich festlegen und interessierten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern zur Verfügung stellen."

31. Folgender Artikel 25a wird eingefügt:

"Artikel 25a

Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, daß der Dienstleistungserbringer bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen von unabhängigen Qualitätsstellen, so nehmen diese auf Qualitätsnachweisverfahren auf der Grundlage der einschlägigen Normen aus der Serie EN 29 000 und auf Bescheinigungen durch Stellen Bezug, die nach der Normenserie EN 45 000 zertifiziert sind.

Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten müssen anerkannt werden. Die Auftraggeber müssen den Nachweis von Qualitätssicherungsmaßnahmen in anderer Form anerkennen, wenn Dienstleistungserbringer geltend machen, daß sie die betreffenden Bescheinigungen nicht beantragen dürfen oder innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erhalten können."

32. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

"Artikel 26

1. Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Von solchen Gemeinschaften kann nicht verlangt

werden, daß sie zwecks Einreichung eines Angebots oder für das Verhandlungsverfahren eine bestimmte Rechtsform annehmen; von der den Zuschlag erhaltenden Gemeinschaft kann dies jedoch verlangt werden, sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.

2. Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem er Auftrag vergeben wird, entweder eine natürliche oder juristische Person sein müßten.

3. Juristische Personen können verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die einschlägigen beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen."

33. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Unbeschadet nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über die Vergütung von bestimmten Dienstleistungen ist das für die Auftragsvergabe maßgebende Kriterium

a) entweder das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung mehrerer von Auftrag zu Auftrag unterschiedlicher Kriterien wie etwa: Lieferfrist, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe, Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile, Versorgungssicherheit, Preis,

b) oder ausschließlich der niedrigste Preis."

34. Dem Artikel 27 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"6. Bei Angeboten für einen Dienstleistungsauftrag, die von der öffentlichen Hand oder von öffentlichen Unternehmen eingereicht werden, muß der Auftraggeber insbesondere ermitteln, ob das Angebot durch die Gewährung von öffentlichen Mitteln für die folgenden Zwecke beeinflußt ist:

- a) Ausgleich von Betriebsverlusten;
- b) Kapitaleinlagen oder Kapitalausstattungen;
- c) nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen;
- d) Gewährung von finanziellen Vergünstigungen durch Verzicht auf Gewinne oder Nichteinzahlung von Forderungen;
- e) Verzicht auf eine normale Verzinsung der eingesetzten öffentlichen Mittel;
- f) Ausgleich von durch die öffentliche Hand auferlegten Belastungen.

Soll ein Auftrag an einen Bieter vergeben werden, dessen Angebot eines dieser Merkmale aufweist, so unterrichtet der Auftraggeber die Kommission von seiner Absicht."

35. Folgender Artikel 29a wird eingefügt:

"Artikel 29a

1. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art, die ihre Unternehmen bei der Bewerbung um öffentliche Dienstleistungsaufträge in Drittländern antreffen.

2. Die Kommission legt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1992 und anschließend in regelmäßigen Abständen einen Bericht über den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen vor. Dieser Bericht umfaßt ebenfalls den Stand von Verhandlungen mit den betroffenen Drittländern, insbesondere im Rahmen des GATT.
3. Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß ein Drittland bezüglich der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen
 - a) Unternehmen aus der Gemeinschaft keinen effektiven Zugang bietet, der mit dem in der Gemeinschaft gewährten Zugang für Unternehmen aus dem betreffenden Drittland vergleichbar ist,
 - b) Unternehmen aus der Gemeinschaft keine Inländerbehandlung oder die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten wie inländischen Unternehmen bietet,
 - c) Unternehmen aus anderen Drittländern eine bessere Behandlung als Unternehmen aus der Gemeinschaft bietet,so kann die Kommission Verhandlungen zur Verbesserung der Situation aufnehmen.
4. Die Kommission kann unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen entscheiden, daß in Ergänzung zu Maßnahmen gemäß diesem Absatz die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an
 - a) Unternehmen, die dem Recht des betreffenden Drittlandes unterstehen,
 - b) mit den in Buchstabe a) bezeichneten Unternehmen verbundene Unternehmen, die ihren satzungsgemäßen Sitz in der Gemeinschaft haben, ohne daß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedsstaates steht,

- c) Unternehmen, die Angebote betreffend Dienstleistungen mit Ursprung in dem betreffenden Drittland einreichen,

aufgeschoben oder für einen in der Entscheidung festgelegten Zeitraum beschränkt werden kann. Die Kommission kann geeignete Maßnahmen entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates beschließen, nachdem die Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 32 Absatz 5, 6 und 7 gehört wurden. Wird die Kommission von einem Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, so muß sie ihren Beschluß innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anfrage treffen.

Sie teilt jeden Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten mit.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von vier Wochen nach dessen Annahme mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Vorlage einen anderslautenden Beschluß fassen.

5. Dieser Artikel gilt vorbehaltlich der Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern."

36. In Artikel 30 Absatz 1 werden in der fünften und sechsten Zeile folgende Worte gestrichen:

"und Software-"

37. In Artikel 33 Absatz 1 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

"a) die Prüfung und Auswahl der Unternehmen, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer und die Auftragsvergabe;"

38. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

"Artikel 37

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen dieser Richtlinie über Öffentliche Liefer- und Bauaufträge bis spätestens 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese Vorschriften erst ab 1. Januar 1993 angewandt werden.

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen über Öffentliche Dienstleistungsaufträge bis spätestens 1. Januar 1993 an.
3. Für Spanien gilt jedoch als Zeitpunkt der 1. Januar 1996 anstelle des 1. Januar 1993. Für Griechenland und Portugal gilt als Zeitpunkt der 1. Januar 1998 anstelle des 1. Januar 1993.
4. Die Empfehlung 84/550/EWG des Rates vom 12. November 1984 betreffend die erste Phase der Öffnung der öffentlichen Fernmeldemärkte(*) ist ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten nicht mehr anwendbar.

(*) ABl. Nr. L 298 vom 16.11.1984, S. 51."

39. Folgender Artikel 37a wird eingefügt:

"Artikel 37a

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Artikel 37 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme."

40. Das Verzeichnis der Anhänge und die Anhänge XII, XIV und XV werden durch das Verzeichnis der Anhänge und der Anhänge XII, XIV und XV der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

41. Die Richtlinie wird durch die Anhänge XVI, XVII und XVIII ergänzt.

ARTIKEL 2

Die Kommission erläßt bis zum 1. Januar 1993 eine Richtlinie zur Kodifizierung der Vorschriften der Richtlinie 90/531/EWG und der Vorschriften der vorliegenden Richtlinie nach dem in Artikel 32 Absätze 4 bis 7 erwähnten Verfahren.

ARTIKEL 3

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Spanien kann jedoch festlegen, daß die in Absatz 1 genannten Vorschriften erst ab 1. Januar 1996 angewandt werden. Griechenland und Portugal können festlegen, daß die in Absatz 1 genannten Vorschriften erst ab 1. Januar 1998 angewandt werden.
3. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

ARTIKEL 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

ARTIKEL 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

ANHANG I:	Auftraggeber im Bereich Gewinnung, Fortleitung oder Verteilung von Trinkwasser.....
ANHANG II:	Auftraggeber im Bereich Erzeugung, Fortleitung oder Verteilung von elektrischem Strom.....
ANHANG III:	Auftraggeber im Bereich Fortleitung und Verteilung von Gas und Wärme.....
ANHANG IV:	Auftraggeber im Bereich Öl- und Gasgewinnung.....
ANHANG V:	Auftraggeber im Bereich Aufsuchung und Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen.....
ANHANG VI:	Auftraggeber im Bereich der Schienenverkehrsdienste.....
ANHANG VII:	Auftraggeber im Bereich Stadtbahn-, Straßenbahn-, Obus- oder Omnibusverkehr.....
ANHANG VIII:	Auftraggeber im Bereich der Flughafeneinrichtungen.....
ANHANG IX:	Auftraggeber im Bereich des See- oder Binnenhafenverkehrs oder anderer Verkehrsendpunkte.....
ANHANG X:	Auftraggeber im Bereich der Telekommunikation.....
ANHANG XI:	Verzeichnis der Berufstätigkeiten im Baugewerbe entsprechend den allgemeinen Verzeichnis der wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft.....
ANHANG XII:	A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren..... B. Bekanntmachung bei nichtoffenen Verfahren..... C. Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren.....
ANHANG XIII:	Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfungssystems...
ANHANG XIV:	Regelmäßige Bekanntmachung..... A. bei Lieferaufträgen..... B. bei Bauaufträgen..... C. bei Dienstleistungsaufträgen.....
ANHANG XV:	Bekanntmachung über vergebene Aufträge..... I. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften..... II. nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben.....
ANHANG XVI:	A. Dienstleistungen im Sinne des Artikels 12 a..... B. Dienstleistungen im Sinne des Artikels 12 c.....
ANHANG XVII:	Wettbewerbsbekanntmachung
ANHANG XVIII:	Wettbewerbsergebnisse.....

ANHANG XII

A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt)
Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XVI A bzw. XVII B und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer)
3. Liefer- und Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren
oder
Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben.
Werden das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen:
Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Varianten sind zulässig.
7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 13 Absatz 6.
8. Liefer- oder Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrags.
9. a) Anschrift der Stelle, bei der die Auftragsunterlagen und ergänzenden Unterlagen angefordert werden können.
b) Gegebenenfalls Kosten für die Übersendung dieser Unterlagen und Zahlungsbedingungen.
10. a) Frist für den Eingang der Angebote
b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.
c) Sprache(n), in der(denen) die Angebote abzufassen sind.
11. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
12. Gegebenenfalls geforderte Kautionen oder Sicherheiten.
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.

14. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
15. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die der Lieferant, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer, an den der Auftrag vergeben wird, erfüllen müssen.
16. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
17. Zuschlagskriterien. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, wenn sie nicht in den Auftragsunterlagen stehen.
18. Andere Auskünfte.
19. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in dem der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
21. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

ANHANG XII

B. Bekanntmachung bei nichtoffenen Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopier-
nummer des Auftraggebers
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenen-
falls Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt)
Kategorie der Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XVI A bzw. XVI B und
Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer)
3. Liefer- und Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren
oder
Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvor-
habens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile
und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben.
Werden das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose
aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der
Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote
zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen:
Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser
außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts-
und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten
ist.
 - b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Quali-
fikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der
betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden
Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Varianten sind zulässig.
7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 13 Ab-
satz 6.
8. Liefer- oder Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrags.
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag
erteilt worden ist, haben muß.
10. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.
b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
c) Sprache(n), in der(denen) die Anträge abzufassen sind.
11. Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
12. Gegebenenfalls geforderte Kautionen oder Sicherheiten.
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise
auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.

14. Angaben über die besondere Lage des Lieferanten, Unternehmers oder Dienstleistungserbringers sowie wirtschaftliche oder technische Mindestbedingungen, die diese zu erfüllen haben.
15. Zuschlagskriterien, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe stehen.
16. Andere Auskünfte.
17. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in dem der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
18. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
19. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

ANHANG XII

C. Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopier-nummer des Auftraggebers
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenvereinbarung vorliegt)
Dienstleistungskategorie gemäß Anhang XVI A bzw. XVII B und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer)
3. Liefer- und Ausführungsort.
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren
oder
Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben.
Werden das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen:
Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
 - b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
 - d) Angabe, ob die Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können.
6. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 13 Absatz 6.
7. Liefer- oder Ausführungsfrist oder Dauer des Dienstleistungsauftrags.
8.
 - a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.
 - b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
 - c) Sprache(n), in der(denen) die Anträge abzufassen sind.
9. Gegebenenfalls geforderte Kautionen oder Sicherheiten.
10. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
11. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
12. Angaben über die besondere Lage des Lieferanten, Unternehmers oder Dienstleistungserbringers sowie wirtschaftliche oder technische Mindestbedingungen, die diese zu erfüllen haben.
13. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer.

14. Gegebenenfalls Datum der vorhergehenden Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
15. Andere Auskünfte.
16. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in dem der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

ANHANG XIV

Regelmäßige Bekanntmachung

C. Bei Dienstleistungsaufträgen

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte eingeholt werden können.
2. Voraussichtlicher Gesamtbetrag der Käufe in den einzelnen Dienstleistungskategorien des Anhangs XVI A
3. a) (sofern bekannt) voraussichtliches Datum der Eröffnung der Verfahren zur Vergabe des Auftrags/der Aufträge

b) Art des Vergabeverfahrens
4. Andere Auskünfte (z.B. Angabe, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Wettbewerbsbekanntmachung veröffentlicht wird)
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen)

ANHANG XV

Bekanntmachung über vergebene Aufträge

I ANGABEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

1. Name und Anschrift des Auftraggebers
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls ist anzugeben, ob eine Rahmenvereinbarung vorliegt)
3. Zumindest eine Zusammenfassung der Art der Erzeugnisse, Bauarbeiten oder Dienstleistungen
4. a) Art des Aufrufs zum Wettbewerb (Bekanntmachung über das Prüfungssystem, regelmäßige Bekanntmachung, Aufruf zur Angebotsabgabe)
b) Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
c) bei ohne Wettbewerb vergebenen Aufträgen Angabe der einschlägigen Bestimmung des Artikels 15 Absatz 2 oder des Artikels 12 a
5. Vergabeverfahren (offenes, nichtoffenes oder Verhandlungsverfahren)
6. Zahl der eingegangenen Angebote
7. Datum der Auftragsvergabe
8. für Gelegenheitskäufe nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe j gezahlter Preis
9. Name und Anschrift des (der) ausgewählten Lieferanten, Unternehmer(s) oder Dienstleistungserbringer(s)
10. Gegebenenfalls Angabe, ob der Auftrag als Unterauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte
11. Fakultative Angaben:
 - Wert und Teil des Auftrags, der möglicherweise als Unterauftrag an Dritte vergeben wird
 - Zuschlagskriterium
 - Preis (oder Preisspanne)

II NICHT FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMTE ANGABEN

12. Zahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt wurde)
13. Wert jedes vergebenen Auftrags
14. Ursprungsland der Ware oder der Dienstleistung (EWG-Ursprung oder Nichtgemeinschaftsursprung: im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert)
15. Wurden die in Artikel 13 Absatz 6 bei Verwendung der europäischen Spezifikationen vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch genommen? Wenn ja, welche?
16. Welches Zuschlagskriterium wurde angewandt (das wirtschaftliche günstigste Angebot, der niedrigste Preis, gemäß Artikel 28 zulässige Kriterien)?
17. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der eine Variante gemäß Artikel 27 Absatz 3 angeboten hat?
18. Sind Angebote gemäß Artikel 27 Absatz 5 nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
19. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung durch den Auftraggeber

ANHANG XVI A

Dienstleistungen im Sinne von Artikel 12 a

Kat.	Titel	Abteilung, Gruppe, Klasse oder Unterklasse der CPC
1.	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 533, 555
2.	Landverkehr einschl. Geldtransport und Kurierdienst, ohne Postverkehr	712 (außer 71235, 7512, 87304)
3.	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr ohne Postverkehr	73 (außer 7321)
4.	Postbeförderung im Landverkehr sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
5.	Fernmeldewesen	752*
6.	Leistungen der Kreditinstitute und damit verbundene Leistungen a) Versicherungsleistungen b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte	ex 81 812, 814
7.	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84
8.	Forschung und Entwicklung**	85
9.	Buchführung -haltung und -prüfung	862
10.	Markt- und Meinungsforschung	864
11.	Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten	865, 866***
12.	Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Versuche und Analysen	867
13.	Werbung	871
14.	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201, 82202
15.	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442
16.	Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

* ohne Fernsprechkundendienstleistungen, Telex, Mobiltelefondienst Funkrufdienst und Satellitenkommunikation

** Gemäß Definition im achten Erwägungsgrund

*** Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen

ANHANG XVI B

Dienstleistungen im Sinne von Artikel 12 b

Kat.	Titel	Abteilung, Gruppe, Klasse oder Unterklasse der CPC
17.	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64
18.	Eisenbahnen	711
19.	Schifffahrt	72
20.	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74
21.	Rechtsberatung	861
22.	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	872
23.	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	873 (außer 87304)
24.	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92
25.	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93
26.	Erholung, Kultur und Sport	96
27.	Sonstige Dienstleistungen	

ANHANG XVII

Wettbewerbsbekanntmachung

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegrafen-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers und der Dienststelle, bei der ergänzende Unterlagen erhältlich sind
2. Beschreibung des Projekts
3. Art des Wettbewerbs: offen oder nichtoffen
4. Bei offenen Wettbewerben: Frist für den Eingang der Projekte
5. Bei nichtoffenen Wettbewerben:
 - a) voraussichtliche Zahl der Teilnehmer oder Marge
 - b) gegebenenfalls Namen der bereits ausgewählten Teilnehmer
 - c) Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer
 - d) Frist für den Eingang der Teilnahmanträge
6. Gegebenenfalls Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
7. Kriterien für die Bewertung der Projekte
8. gegebenenfalls Namen der Mitglieder des Preisgerichts
9. Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichts für den Auftraggeber verbindlich ist
10. Gegebenenfalls Zahl und Höhe der Preise
11. Gegebenenfalls Angabe der an alle Teilnehmer zu leistenden Zahlungen
12. Angabe, ob die Preisgewinner Folgeaufträge erhalten dürfen
13. Sonstige Angaben
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

ANHANG XVIII

Wettbewerbsergebnisse

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopier-
nummer des Auftraggebers
2. Beschreibung des Projekts
3. Gesamtzahl der Teilnehmer
4. Zahl ausländischer Teilnehmer
5. Gewinner des Wettbewerbs
6. Gegebenenfalls der/die Preis(e)
7. Sonstige Angaben
8. Quelle der Wettbewerbsbekanntmachung
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung
10. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffent-
lichungen der Europäischen Gemeinschaften

ARBEITSUNTERLAGE

DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Kodifizierter Text

auf der Grundlage der

Richtlinie 90/531/EWG

(Liefer- und Bauaufträge),

in den die Bestimmungen des Vorschlags für eine

Richtlinie KOM(91) ...

(Dienstleistungsaufträge)

eingearbeitet wurden

HINWEIS

Der folgende kodifizierte Text soll die Lektüre und das Verständnis des Vorschlags für eine Richtlinie über Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽¹⁾ erleichtern.

Hierfür wurden alle vorgeschlagenen Änderungen mit Bezug auf die Dienstleistungsaufträge in die für Liefer- und Bauaufträge geltende Richtlinie 90/531/EWG eingearbeitet.

Die geänderten bzw. neuen Bestimmungen des förmlichen Vorschlags wurden durch Unterstreichung kenntlich gemacht. Falls sich Bestimmungen nicht ausdrücklich auf Liefer- oder Bauaufträge beziehen, gelten sie auch für Dienstleistungsaufträge.

(1) KOM(91) ... vom ... , Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/531/EWG betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

KODIFIZIERTER TEXT

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. "staatliche Behörden": der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und die einen anderen Charakter als den eines Handels- bzw. Industrieunternehmens besitzen und
- die Rechtspersönlichkeit besitzen und
- die überwiegend vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder deren Leitung einer Kontrolle durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt wurden;

2. "Öffentliches Unternehmen": jedes Unternehmen, auf das die staatlichen Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung, oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können. Es wird vermutet, daß ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, wenn die staatlichen Behörden unmittelbar oder mittelbar

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder

- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder

- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können;

3. "verbundenes Unternehmen": jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluß gemäß der Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983⁽¹⁾ mit demjenigen des Auftraggebers konsolidiert ist. Im Falle von Auftraggebern, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß im Sinne von Punkt 2 dieses Artikels ausüben kann, oder die einen beherrschenden Einfluß auf den Auftraggeber ausüben können oder die ebenso wie der Auftraggeber dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung, der Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln.

(1) ABl. Nr. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

4. "Liefer-", "Bau-" und "Dienstleistungsaufträge": die zwischen einem der in Artikel 2 aufgeführten Auftraggeber und einem Lieferanten, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer geschlossenen entgeltlichen schriftlichen Verträge, ausgenommen Verträge über

- Kauf oder Miete - unabhängig von den Finanzierungsmodalitäten - von Grundstücken, Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen oder über Rechte daran;
- Telephon-, Telex-, Mobiltelefon-, Funkruf- und Satellitenkommunikationsdienste;
- Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

Gegenstand dieser Aufträge sind

- a) im Falle von Lieferaufträgen Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren;
- b) im Falle von Bauaufträgen entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung oder - gleichgültig mit welchen Mitteln - die Erbringung von Tief- oder Hochbauarbeiten im Sinne des Anhangs XI. Diese Aufträge können darüber hinaus die für ihre Ausführung erforderlichen Waren und Dienstleistungen umfassen;
- c) im Falle von Dienstleistungsaufträgen alle anderen Leistungen.

Aufträge, die Dienstleistungen und Lieferungen umfassen, gelten als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren höher ist als der Wert der von dem Auftrag erfaßten Dienstleistungen.

5. "Rahmenübereinkunft": eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 und einem oder mehreren Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge;
6. "Bieter": der Lieferant, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer, der ein Angebot einreicht; und "Bewerber": derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen oder Verhandlungsverfahren beworben hat; als Dienstleistungserbringer gelten natürliche oder juristische Personen, einschließlich der Auftraggeber im Sinne des Artikels 2;
7. "offene", "nichtoffene" und "Verhandlungsverfahren": die von den Auftraggebern angewandten Vergabeverfahren, bei denen
 - a) im Falle des "offenen Verfahrens" alle interessierten Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer ein Angebot abgeben können,
 - b) im Falle des "nichtoffenen Verfahrens" nur die vom Auftraggeber aufgeforderten Bewerber ein Angebot abgeben können,
 - c) im Falle von "Verhandlungsverfahren" der Auftraggeber ausgewählte Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer anspricht und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt;
8. "technische Spezifikationen": technische Anforderungen - insbesondere in den Auftragsunterlagen enthaltene - an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis, eine Lieferung oder eine Dienstleistung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis, die Lieferung oder die Dienstleistung objektiv so bezeichnet

werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen können Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen ebenso wie Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse, Lieferungen oder Dienstleistungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung gehören. Bei Bauaufträgen können dazu auch Regeln für den Entwurf und die Kostenberechnung sowie die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren sowie alle anderen technischen Anforderungen gehören, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke und der diese Bauwerke bildenden Materialien oder Bauteile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist;

9. "Norm": eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist;
10. "europäische Norm": eine Norm, die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als "Europäische Norm (EN)" oder "Harmonisierungsdokument (HD)" oder von dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) entsprechend seinen eigenen Vorschriften als "Europäische Telekommunikationsnorm" (ETS) angenommen worden ist;
11. "gemeinsame technische Spezifikation": eine technische Spezifikation, die anhand eines von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahrens erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde;

12. "europäische technische Zulassung": eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes für einen bestimmten Zweck, hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen, die aufgrund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgestellten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen gemäß der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽¹⁾ erfolgt. Sie wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Stelle erteilt;
13. "europäische Spezifikation": eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird;
14. "Öffentliches Telekommunikationsnetz": die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege übertragen werden;

"Netzabschlußpunkt": die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind;
15. "Öffentliche Telekommunikationsdienste": die Telekommunikationsdienste, mit deren Erbringung die Mitgliedstaaten insbesondere eine oder mehrere Fernmeldeorganisationen ausdrücklich betraut haben;

(1) ABl. Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

"Telekommunikationsdienste": die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

16. "Wettbewerbe": die Verfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung insbesondere auf den Gebieten der Architektur, des Bauwesens und der Datenverarbeitung zu verschaffen, und deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

Artikel 2

1. Diese Richtlinie gilt für Auftraggeber, die
 - a) staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind und die eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 ausüben;
 - b) oder wenn sie nicht staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen sind, als eine ihrer Tätigkeiten eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 oder verschiedene dieser Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates gewährt wurden.
2. Unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten sind
 - a) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von
 - i) Trinkwasser oder

ii) Strom oder

iii) Gas oder Wärme;

oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme;

b) die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der

i) Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen oder

ii) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen;

c) das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene, automatische Systeme, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.

Im Verkehrsbereich ist ein Netz vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates erteilten Auflagen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten oder die Fahrpläne;

d) die Bereitstellung oder das Betreiben von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder das Angebot von einem oder mehreren öffentlichen Telekommunikationsdiensten.

3. Als besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) gelten Rechte, die sich aus der von einer zuständigen

Behörde des betreffenden Mitgliedstaates aufgrund einer beliebigen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erteilten Genehmigung ergeben, wonach die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 einem oder mehreren Auftraggeber(n) vorbehalten wird.

Eine Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten wird insbesondere angenommen,

- a) wenn ein Auftraggeber zum Bau eines Netzes oder anderer in Absatz 2 beschriebener Einrichtungen durch ein Enteignungsverfahren oder Gebrauchsrechte begünstigt werden kann oder Einrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz anbringen darf;
 - b) wenn im Falle des Absatzes 2 Buchstabe a) ein Auftraggeber ein Netz mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme versorgt, das seinerseits von einem Auftraggeber betrieben wird, der von einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates gewährte besondere oder ausschließliche Rechte genießt.
4. Der Betrieb eines öffentlichen Busverkehrs gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c), sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.
5. Die durch einen Auftraggeber, der keine staatliche Behörde ist, erfolgende Lieferung von Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme an Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a), sofern
- a) bei Trinkwasser oder Elektrizität
 - die Erzeugung von Trinkwasser oder Elektrizität durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer anderen als der in Absatz 2 genannten Tätigkeit erforderlich ist und

- die Lieferung an das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Trinkwasser- oder Energieerzeugung des Auftraggebers ausgemacht hat;

b) bei Gas oder Wärme

- die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den betreffenden Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen als der in Absatz 2 genannten Tätigkeit ergibt und
- die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und diese Lieferung unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes des Auftraggebers ausgemacht hat.

6. Die in den Anhängen I bis X bezeichneten Auftraggeber erfüllen die vorgenannten Kriterien. Um sicherzustellen, daß die Listen möglichst vollständig sind, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Änderungen ihrer Listen mit. Die Kommission überprüft die Anhänge I bis X nach dem Verfahren des Artikels 32.

Artikel 3

1. Ein Mitgliedstaat kann bei der Kommission beantragen, daß die Nutzung geographisch abgegrenzter Gebiete zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nicht als eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i gilt

bzw. daß die Auftraggeber als nicht im Besitz von besonderen oder ausschließlichen Rechten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) zur Nutzung einer oder mehrerer dieser Tätigkeiten gelten, wenn alle nachstehenden Bedingungen in bezug auf die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen für diese Tätigkeiten erfüllt sind:

- a) Bedarf es einer Genehmigung zur Nutzung eines solchen geographisch abgegrenzten Gebietes, so steht es den anderen Auftraggebern frei, ebenfalls eine solche Genehmigung zu den Bedingungen zu beantragen, denen die Auftraggeber unterliegen;
- b) die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit, die die Auftraggeber zur Ausübung besonderer Tätigkeiten besitzen müssen, wird festgelegt, bevor die Qualifikationen der Bewerber für eine derartige Genehmigung beurteilt wird;
- c) die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten wird anhand objektiver Kriterien erteilt, die sich auf die zur Durchführung der Suche oder der Förderung vorgesehenen Mittel beziehen und die festgelegt und veröffentlicht worden sind, bevor die Anträge auf Genehmigung eingereicht werden; diese Kriterien sind in nicht diskriminierender Weise anzuwenden;
- d) alle Bedingungen und Auflagen für die Ausübung oder die Aufgabe der Tätigkeit, einschließlich der Bestimmungen über die mit der Ausübung, den Abgaben und der Beteiligung am Kapital oder dem Einkommen der Auftraggeber verbundenen Verpflichtungen, werden festgelegt und zur Verfügung gestellt, bevor die Anträge auf Genehmigung eingereicht werden, und sie sind in nicht diskriminierender Weise anzuwenden; eine Änderung der Bedingungen und Auflagen muß für alle betroffenen Auftraggeber gelten bzw. in nicht diskriminierender Weise vorgenommen werden; die mit der Ausübung verbundenen Verpflichtungen brauchen jedoch erst unmittelbar vor der Erteilung der Genehmigung festgelegt zu werden;

- e) den Auftraggebern wird - außer auf Verlangen einzelstaatlicher Behörden und ausschließlich im Hinblick auf die in Artikel 36 des Vertrags genannten Ziele - weder durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Verwaltungsbestimmung noch durch eine Vereinbarung oder Absprache zur Auflage gemacht, Angaben über die künftigen oder derzeitigen Quellen für ihre Käufe zu machen.
2. Die Mitgliedstaaten, die Absatz 1 anwenden, sorgen durch entsprechende Erlaubnisbedingungen oder sonstige geeignete Maßnahmen dafür, daß jeder Auftraggeber
- a) den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe bei der Vergabe der Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge beachtet, insbesondere hinsichtlich der den Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Absichten einer Auftragsvergabe;
 - b) der Kommission unter den Bedingungen, die diese gemäß Artikel 32 festlegt, Auskunft über die Vergabe der Aufträge erteilt.
3. Auf eine vor dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 37 erteilte Einzelkonzession bzw. -erlaubnis wird Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) nicht angewandt, wenn es zu diesem Zeitpunkt anderen Auftraggebern freigestellt ist, ohne Diskriminierung und nach objektiven Kriterien eine Erlaubnis zur Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen zu beantragen. Absatz 1 Buchstabe d) ist nicht anzuwenden, wenn die Bedingungen und Auflagen vor dem vorstehend genannten Zeitpunkt festgelegt, angewandt oder geändert wurden.

4. Ein Mitgliedstaat, der Absatz 1 anzuwenden beabsichtigt, setzt die Kommission davon in Kenntnis. Dazu teilt er der Kommission alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen oder Absprachen in bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen mit.

Die Kommission trifft ihre Entscheidung nach dem in Artikel 32 Absätze 4 bis 7 festgelegten Verfahren. Sie veröffentlicht ihre Entscheidung mit der entsprechenden Begründung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Sie legt dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Artikels vor und überprüft deren Anwendung im Rahmen des in Artikel 36 vorgesehenen Berichts.

Artikel 4

1. Die Auftraggeber wenden bei der Vergabe ihrer Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge oder der Durchführung ihrer Wettbewerbe ihre den Vorschriften dieser Richtlinie angepaßten Verfahren an.
2. Die Auftraggeber sorgen dafür, daß keine Diskriminierung von Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern stattfindet.
3. Die Übermittlung technischer Spezifikationen für interessierte Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer, die Prüfung und die Auswahl von Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern und die Auftragsvergabe können die Auftraggeber mit Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verbinden.

4. Die Vorschriften dieser Richtlinie schränken nicht das Recht der Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer ein, von einem Auftraggeber in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verlangen, die Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu wahren.

Artikel 5

1. Die Auftraggeber können eine Rahmenübereinkunft als Auftrag im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 ansehen und gemäß dieser Richtlinie vergeben.
2. Haben die Auftraggeber eine Rahmenübereinkunft gemäß dieser Richtlinie vergeben, so können sie bei der Vergabe von Aufträgen, denen diese Vereinbarung zugrunde liegt, Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i) anwenden.
3. Ist eine Rahmenübereinkunft nicht gemäß dieser Richtlinie vergeben worden, so können die Auftraggeber Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i) nicht anwenden.
4. Die Auftraggeber dürfen die Inanspruchnahme von Rahmenübereinkünften nicht dazu mißbrauchen, daß der Wettbewerb verhindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

Artikel 6

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge oder Wettbewerbe, die die Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 beschriebenen Aufgaben oder zur Durchführung derartiger Aufgaben in einem Drittland in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebiets in der Gemeinschaft verbunden ist, vergeben bzw. veranstalten.

2. Diese Richtlinie findet jedoch auf die Vergabe von Aufträgen und die Durchführung von Wettbewerben durch Auftraggeber Anwendung, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i ausüben, wenn diese Aufträge
 - a) mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und Entwässerung im Zusammenhang stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht oder wenn sie
 - b) mit der Ableitung und Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.
3. Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Antrag alle Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann in regelmäßigen Abständen informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Listen der Tätigkeitskategorien veröffentlichen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht empfindlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

Artikel 7

1. Diese Richtlinie gilt nicht für
 - a) Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder -vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur

Vermietung des Auftragsgegenstands besitzt, und daß andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten;

- b) Dienstleistungsaufträge, die unmittelbar mit der Weiterveräußerung oder -vermietung der unter Buchstabe a) bezeichneten Waren zusammenhängen.

2. Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Antrag alle Kategorien von Erzeugnissen mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann in regelmäßigen Abständen informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Listen der Kategorien von Erzeugnissen veröffentlichen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht empfindlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

Artikel 8

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die die Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergeben, soweit andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet und unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten.
2. Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Antrag alle Dienstleistungen mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann in regelmäßigen Abständen informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Listen der

Dienstleistungen veröffentlichen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht empfindlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

Artikel 9

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge,
 - a) die die in Anhang I bezeichneten Auftraggeber zur Beschaffung von Wasser vergeben,
 - b) die die in den Anhängen II bis V bezeichneten Auftraggeber für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zum Zwecke der Energieerzeugung vergeben.
2. Der Rat überprüft die Bestimmungen des Absatzes 1, nachdem ihm von der Kommission ein Bericht mit entsprechenden Vorschlägen unterbreitet wurde.

Artikel 10

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die von den Mitgliedstaaten für geheim erklärt werden oder deren Durchführung gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.

Artikel 10 a

Diese Richtlinie gilt nicht für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die die Auftraggeber aufgrund von veröffentlichten, mit dem Vertrag übereinstimmenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an eine Stelle vergeben müssen, die ihrerseits ein Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b) der Richtlinie ... (*) ist.

(*) KOM(90) 372 endg. vom 6. Dezember 1990, ABl. Nr. C 23 vom 31.1.91

Artikel 11

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, für die andere Verfahrensregeln gelten und die vergeben werden aufgrund

1. eines gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen oder Wettbewerbe für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu tragendes Objekt; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die den mit Beschluß 71/306/EWG (1), zuletzt geändert durch 77/63/EWG (2), eingesetzten Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge oder im Falle von Abkommen mit Wirkung für Aufträge, die durch Auftraggeber vergeben werden, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, den in Artikel 31 genannten Beratenden Ausschuß für Beschaffungen im Telekommunikationssektor konsultieren kann;
2. eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen im Hinblick auf Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines dritten Landes;
3. des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 16.8.1971, S. 15.

(2) ABl. Nr. L 13 vom 15.1.1977, S. 15.

Artikel 11 a

1. Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge

- a) die ein Auftraggeber an ein ihm verbundenes Unternehmen vergibt;
- b) die ein Gemeinschaftsunternehmen, das mehrere Auftraggeber zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 gebildet haben, an ein Unternehmen vergibt, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist;

sofern mindestens 85 % des von diesem Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Gemeinschaft erzielten durchschnittlichen Umsatzes aus der Erbringung dieser Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen.

2. Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen hin folgende Auskünfte bezüglich der Anwendung von Absatz 1 mit:

- Namen der betreffenden Unternehmen;
- Art und Wert der jeweiligen Dienstleistungsaufträge;
- Angaben, die nach Auffassung der Kommission erforderlich sind, um zu belegen, daß die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen, an das die Aufträge vergeben wurden, den Anforderungen dieses Artikels genügen.

Artikel 12

1. Diese Richtlinie gilt für Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer mindestens beträgt:
 - a) 400 000 ECU im Falle von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) ausüben;
 - b) 600 000 ECU im Falle von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben;
 - c) 5 000 000 ECU im Falle von Bauaufträgen.
2. Bei der Berechnung des geschätzten Wertes eines Dienstleistungsauftrages berücksichtigt der Auftraggeber die Gesamtvergütung des Dienstleistungserbringers nach Maßgabe der Absätze 3 bis 12.
3. Bei der Berechnung des geschätzten Wertes von Finanzdienstleistungen sind folgende Beträge zu berücksichtigen:
 - bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie;
 - bei Bankdienstleistungen und anderen Finanzdienstleistungen die Gebühren, Provisionen, Zinsen und andere vergleichbare Vergütungen.
4. Bei Lieferaufträgen über Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, oder bei Dienstleistungsaufträgen ohne Angabe eines Gesamtpreises ist Berechnungsgrundlage für den Auftragswert

- a) bei befristeten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Auftragswert für die gesamte Laufzeit, bei längerer Laufzeit als zwölf Monate der Gesamtwert des Auftrags einschließlich des geschätzten Restwerts;
 - b) bei unbefristeten Aufträgen oder bei unbestimmter Auftragsdauer der voraussichtliche Gesamtbetrag der während der ersten vier Jahre zu leistenden Zahlungen.
5. Sieht der beabsichtigte Liefer- oder Dienstleistungsauftrag ausdrücklich Optionsrechte vor, so ist der Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.
6. Handelt es sich um Lieferungen oder Dienstleistungen für einen bestimmten Zeitraum mittels einer Reihe von an einen oder an mehrere Auftragnehmer zu vergebenden Aufträgen oder von Daueraufträgen, so wird der Auftragswert berechnet
- a) aufgrund des nach Möglichkeit zur Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der folgenden zwölf Monate zu berichtenden Gesamtwertes der Aufträge, die während des vorangegangenen Haushaltsjahrs oder der vorangegangenen zwölf Monate vergeben worden sind und ähnliche Merkmale aufweisen oder
 - b) aufgrund des kumulierten Wertes der Aufträge, die in den zwölf Monaten nach Erteilung des ersten Auftrages bzw. - bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten - während der gesamten Auftragsdauer zu vergeben sind.

7. Die Berechnung des geschätzten Wertes eines Auftrages, der sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen umfaßt, erfolgt auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anteile.
8. Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Höchstwertes aller für diesen Zeitraum geplanter Aufträge berechnet.
9. Für die Anwendung des Absatzes 1 wird der Wert eines Bauauftrags auf der Grundlage des Gesamtwertes des Bauwerkes berechnet. Ein Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche Funktion erfüllen soll.

Insbesondere bei Aufteilung einer Lieferung, eines Bauwerks oder einer Dienstleistung in mehrere Lose muß der Wert jedes Loses für die Ermittlung des in Absatz 1 genannten Wertes berücksichtigt werden. Wenn der zusammengerechnete Wert der Lose dem in Absatz 1 genannten Wert entspricht oder diesen übersteigt, so gilt dieser Absatz für alle Lose. Bei Bauaufträgen können die Auftraggeber jedoch von der Anwendung des Absatzes 1 bei Losen absehen, deren geschätzter Wert ohne MWSt unter 1 000 000 ECU liegt, sofern der zusammengerechnete Wert dieser Lose 20 % des Wertes der Gesamtheit der Lose nicht übersteigt.
10. Für die Anwendung des Absatzes 1 beziehen die Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die sie dem Unternehmer zur Verfügung stellen, in den geschätzten Wert der Bauaufträge ein.
11. Der Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf nicht zum

Wert dieses Bauauftrages hinzugefügt werden mit der Folge, daß die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen der Anwendung der Richtlinie entzogen wird.

12. Die Auftraggeber dürfen diese Richtlinie nicht dadurch umgehen, daß sie die Aufträge aufteilen oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Modalitäten anwenden.

Abschnitt I a

ZWEISTUFIGE ANWENDUNG

Artikel 12 a

Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Bauarbeiten sind, sowie Aufträge, deren Gegenstand in Anhang XVI A genannte Dienstleistungen sind, werden nach den Vorschriften der Abschnitte II, III und IV vergeben.

Artikel 12 b

Aufträge, deren Gegenstand in Anhang XVI B genannte Dienstleistungen sind, werden gemäß den Artikeln 13 und 18 vergeben.

Artikel 12 c

Aufträge, deren Gegenstand sowohl in Anhang XVI A genannte Dienstleistungen als auch in Anhang XVI B genannte Dienstleistungen sind, werden nach den Vorschriften der Abschnitte II, III, und IV vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhangs XVI A größer ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhangs XVI B. Ist dies nicht der Fall, so werden sie gemäß Artikel 13 und 18 vergeben.

ABSCHNITT II

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN UND NORMEN

Artikel 13

1. Die technischen Spezifikationen sind in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag enthalten.
2. Die technischen Spezifikationen werden durch Bezugnahme auf europäische Spezifikationen, sofern solche bestehen, festgelegt.
3. Falls keine europäischen Spezifikationen bestehen, sollten die technischen Spezifikationen nach Möglichkeit durch Bezugnahme auf andere in der Gemeinschaft gebräuchliche Normen festgelegt werden.
4. Die Auftraggeber bestimmen die zusätzlichen Spezifikationen, die zur Ergänzung der europäischen Spezifikationen oder der anderen Normen erforderlich sind. Hierbei geben sie Spezifikationen, die eher Leistungsanforderungen als Auslegungsmerkmale oder Beschreibungen enthalten, den Vorrang, sofern sie nicht aus objektiven Gründen die Anwendung solcher Spezifikationen für die Ausführung des Auftrags für unzweckmäßig erachten.
5. Technische Spezifikationen, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen und zur Wirkung haben, daß bestimmte Unternehmen bevorzugt oder ausgeschlossen werden, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, daß diese Spezifikationen für den Auftragsgegenstand unerlässlich sind. Verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder

Typen sowie die Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion. Eine solche Angabe mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" ist jedoch zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht auf andere Weise durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Spezifikationen beschrieben werden kann.

6. Die Auftraggeber können von Absatz 2 abweichen, wenn

- a) es technisch unmöglich ist, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit den Europäischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen;
- b) die Anwendung von Absatz 2 die Anwendung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 betreffend die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten ⁽¹⁾ oder die Anwendung der Entscheidung 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation ⁽²⁾ beeinträchtigen würde;
- c) bei der Anpassung der bestehenden Praktiken an die europäischen Spezifikationen letztere den Auftraggeber zum Erwerb von Anlagen zwingen würden, die mit bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, oder unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würden. Die Auftraggeber nehmen diese Abweichungsmöglichkeit nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie, mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer Spezifikationen in Anspruch;
- d) die betreffende europäische Spezifikation für die geplante spezielle Anwendung ungeeignet ist oder den seit ihrer Verabschiedung eingetretenen technischen Entwicklungen nicht Rechnung

(1) ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1986, S. 21.

(2) ABl. Nr. L 36 vom 7.2.1987, S. 31.

trägt. Die Auftraggeber, die diese Abweichungsmöglichkeit in Anspruch nehmen, teilen der zuständigen Normungsstelle oder jeder anderen zur Revision der europäischen Spezifikationen befugten Stelle mit, warum sie die europäischen Spezifikationen für ungeeignet halten und beantragen deren Revision;

e) das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist, so daß die Anwendung bestehender europäischer Spezifikationen unangemessen wäre.

7. In den Bekanntmachungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) oder Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a) ist die Inanspruchnahme des Absatzes 6 anzugeben.
8. Dieser Artikel läßt verbindliche technische Vorschriften unberührt, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Artikel 14

1. Die Auftraggeber teilen den an einem Auftrag interessierten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern auf Anfrage die technischen Spezifikationen mit, die regelmäßig in ihren Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen genannt werden oder die sie bei Beschaffungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Bekanntmachungen gemäß Artikel 17 benutzen.
2. Soweit sich solche technischen Spezifikationen aus Dokumenten ergeben, die interessierten Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringern zur Verfügung stehen, genügt eine Bezugnahme auf diese Dokumente.

ABSCHNITT III

VERGABEVERFAHREN

Artikel 15

1. Die Auftraggeber können jedes der in Artikel 1 Nummer 6 bezeichneten Verfahren wählen, vorausgesetzt, daß vorbehaltlich des Absatzes 2 ein Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 16 durchgeführt wird.
2. Die Auftraggeber können in den folgenden Fällen auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen:
 - a) wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden;
 - b) wenn ein Auftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben wird und sofern die Vergabe eines derartigen Auftrags einem Aufruf zum Wettbewerb für Folgeaufträge, die insbesondere diese Ziele verfolgen, nicht vorgreift;
 - c) wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von bestimmten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern durchgeführt werden kann;
 - d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die in den offenen oder nichtoffenen Verfahren vorgesehenen Fristen einzuhalten;

- e) im Falle von Lieferaufträgen bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Unternehmer durchzuführenden Leistungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gängigen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde;
- f) bei zusätzlichen Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer oder Dienstleistungserbringer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt,
- wenn sich diese zusätzlichen Arbeiten oder Dienstleistungen in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen
 - oder wenn diese zusätzlichen Arbeiten oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ersten Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind;
- g) bei neuen Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, die vom selben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand eines ersten Auftrags war, der nach einem Aufruf zum Wettbewerb

vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits bei der Ausschreibung des ersten Bauabschnitts angegeben werden; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom Auftraggeber für die Anwendung von Artikel 12 berücksichtigt;

- h) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden;
- i) bei Aufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, sofern die in Artikel 5 Absatz 2 genannte Bedingung erfüllt ist;
- j) bei Gelegenheitskäufen, wenn Lieferungen aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis gekauft werden können, der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen liegt;
- k) bei dem zu besonders günstigen Bedingungen erfolgenden Kauf von Lieferungen entweder bei einem Unternehmen, das seine gewerbliche Tätigkeit endgültig einstellt, oder bei den Verwaltern im Rahmen eines Konkurses, eines Vergleichsverfahrens oder eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens;
- l) wenn der betreffende Dienstleistungsauftrag im Anschluß an einen in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie durchgeführten Wettbewerb gemäß den einschlägigen Bestimmungen an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß, sofern alle Gewinner des Wettbewerbs bei dem Verfahren berücksichtigt werden.

Artikel 16

1. Bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen kann ein Aufruf zum Wettbewerb kann erfolgen
 - a) durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Anhang XII Teil A, B oder C oder
 - b) durch Veröffentlichung einer regelmäßigen Bekanntmachung gemäß Anhang XIV oder
 - c) durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems gemäß Anhang XIII.
2. Erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer regelmäßigen Bekanntmachung, so
 - a) müssen in der Bekanntmachung die Lieferungen, Bauarbeiten und Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sein werden, speziell genannt sein;
 - b) muß die Bekanntmachung den Hinweis, daß dieser Auftrag im nichtoffenen oder Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe vergeben wird, sowie die Aufforderung an die interessierten Unternehmen enthalten, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen;
 - c) müssen die Auftraggeber später alle Bewerber auffordern, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag zu bestätigen, bevor mit der Auswahl der Bieter oder der Teilnehmer an einer Verhandlung begonnen wird.

3. Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems, so werden die Bieter in einem nichtoffenen Verfahren oder die Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern ausgewählt, die sich im Rahmen eines solchen Systems qualifiziert haben.
4. Bei Vergabeverfahren erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung gemäß Anhang XVII.
5. Die in diesem Artikel genannten Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 17

1. Die Auftraggeber veröffentlichen mindestens einmal jährlich Bekanntmachungen, die folgende Angaben enthalten:
 - a) bei Lieferaufträgen alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, deren nach Maßgabe des Artikels 12 geschätzter Wert mindestens 750 000 ECU beträgt;
 - b) bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern geplanten Aufträge, deren geschätzter Wert nicht unter der Schwelle nach Artikel 12 Absatz 1 liegt;
 - c) bei Dienstleistungsaufträgen, die in den folgenden zwölf Monaten vergeben werden sollen und deren geschätzter Gesamtwert nach Maßgabe des Artikels 12 mindestens 750.000 ECU beträgt, den in Aussicht genommenen Gesamtwert der Dienstleistungen für jede der in Anhang XVI A genannten Kategorien von Dienstleistungen.

2. Die Bekanntmachung wird gemäß Anhang XIV erstellt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
3. Dient die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b), so dürfen zwischen deren Veröffentlichung und dem Zeitpunkt der Zusendung der Aufforderung an die Bewerber gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) höchstens zwölf Monate vergangen sein. Der Auftraggeber hält sich im übrigen an die in Artikel 20 Absatz 2 festgelegten Fristen.
4. Regelmäßige Bekanntmachungen können insbesondere im Zusammenhang mit bedeutenden Vorhaben veröffentlicht werden; diese brauchen keine Informationen zu enthalten, die bereits in einer vorangegangenen regelmäßigen Bekanntmachung enthalten waren, sofern deutlich darauf hingewiesen wird, daß es sich hierbei um eine zusätzliche Bekanntmachung handelt.

Artikel 17 a

1. Wettbewerbe unterliegen den nachstehenden Vorschriften. Für Wettbewerbe, die als selbständige Verfahren durchgeführt werden, gelten diese Vorschriften nur dann, wenn die Summe der Preisgelder und Ankäufe 200.000 ECU oder mehr beträgt.
2. Der Zulassungsbereich für Wettbewerbe darf nicht auf das Gebiet eines Mitgliedstaates oder einen Teil davon beschränkt werden.
3. Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl gelten die Vorschriften des Artikels 25.

4. Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die keinerlei finanzielle Beziehung oder besondere Verbindung mit Wettbewerbsteilnehmern haben. Wenn von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt wird, muß die Mehrheit der Preisrichter über dieselbe Qualifikation verfügen. Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen unabhängig. Es trifft seine Entscheidungen aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Kriterien, die in der Wettbewerbsbekanntmachung im Sinne des Anhangs XVII genannt sind.
5. Die Mitgliedstaaten können die Auftraggeber verpflichten, die Folgeaufträge im Anschluß an einen Wettbewerb an einen der Wettbewerbsgewinner zu vergeben.

Artikel 18

1. Die Auftraggeber teilen der Kommission für jeden vergebenen Auftrag und jeden durchgeführten Wettbewerb binnen zwei Monaten nach der Vergabe des betreffenden Auftrags gemäß den von ihr nach dem Verfahren des Artikels 32 festzulegenden Bedingungen die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine gemäß Anhang XV oder Anhang XVIII abgefaßte Bekanntmachung mit.
2. Die Angaben gemäß Anhang XV Abschnitt I bzw. Anhang XVIII werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Dabei trägt die Kommission der Tatsache Rechnung, daß es sich bei den Angaben im Falle von Anhang XV Nummern 6 und 9 um in geschäftlicher Hinsicht empfindliche Angaben handelt, wenn die Auftraggeber dies bei der Übermittlung dieser Angaben geltend machen.
3. Die Auftraggeber, die Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b) anwenden oder Aufträge über in Anhang XVI B genannte Dienstleistungen vergeben, können bezüglich Anhang XV Ziffer 3 nur die Hauptbezeichnung des Auftragsgegenstandes gemäß der Klassifizierung des Anhangs XVI A angeben.

4. Die Angaben in Anhang XV Abschnitt II werden nicht oder nur in vereinfachter Form zu statistischen Zwecken veröffentlicht.

Artikel 19

1. Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung der in den Artikeln 15 bis 18 vorgesehenen Bekanntmachungen nachweisen können.
2. Die Bekanntmachungen werden ungekürzt in der jeweiligen Originalsprache im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und in die TED-Datenbank aufgenommen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich ist.
3. Das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht die Bekanntmachungen spätestens zwölf Tage nach der Absendung. In Ausnahmefällen bemüht es sich, die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Bekanntmachung auf Antrag des Auftraggebers innerhalb von fünf Tagen zu veröffentlichen, sofern die Bekanntmachung dem Amt durch elektronische Briefübermittlung, per Fernkopierer oder Fernschreiben zugestellt worden ist. Jede Ausgabe des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften mit einer Bekanntmachung oder mehreren Bekanntmachungen enthält das jeweilige Muster, nach dem die veröffentlichten Bekanntmachungen erstellt sind.
4. Die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften werden von den Gemeinschaften getragen.

5. Aufträge oder Wettbewerbe, bezüglich deren gemäß Artikel 16 Absatz 1 oder Absatz 4 eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, dürfen in keiner anderen Weise veröffentlicht werden, bevor diese Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesandt worden ist. Solche Veröffentlichungen dürfen nur die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten.

Artikel 20

1. Bei offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist für den Eingang der Angebote kann auf 36 Tage verkürzt werden, falls der Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß Artikel 17 Absatz 1 veröffentlicht hat.
2. Bei nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb gilt folgende Regelung:
 - a) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen aufgrund einer gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) veröffentlichten Bekanntmachung oder einer Aufforderung durch die Auftraggeber gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt grundsätzlich mindestens fünf Wochen vom Tag der Absendung an; sie darf auf keinen Fall kürzer sein als die in Artikel 19 Absatz 3 vorgesehene Frist für die Veröffentlichung plus zehn Tage.
 - b) Die Frist für den Eingang von Angeboten kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden, vorausgesetzt, daß allen Bewerbern dieselbe Frist für die Erstellung und Einreichung von Angeboten eingeräumt wird.

- c) Falls eine einvernehmliche Festlegung der Frist für den Eingang der Angebote nicht möglich ist, setzt der Auftraggeber grundsätzlich eine Frist von mindestens drei Wochen fest, die aber keinesfalls kürzer als zehn Tage von der Aufforderung zur Angebotsabgabe an sein darf; bei der Festlegung der Frist werden insbesondere die in Artikel 22 Absatz 3 genannten Faktoren berücksichtigt.

Artikel 21

In den Verdingungsunterlagen kann der Auftraggeber den Bieter auffordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrags anzugeben, den dieser möglicherweise im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt.

Diese Angabe berührt nicht die Frage der Haftung des Hauptauftragnehmers.

Artikel 22

1. Rechtzeitig angeforderte Auftragsunterlagen und zusätzliche Unterlagen hat der Auftraggeber interessierten Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringern in der Regel innerhalb von sechs Tagen nach Eingang der Anforderung zu übermitteln.
2. Die Auftraggeber haben rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Auftragsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zu erteilen.
3. Können die Angebote nur nach Prüfung von umfangreichen Unterlagen, z.B. ausführlichen technischen Spezifikationen, oder nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ergänzende Unterlagen zu den Auftragsunterlagen erstellt werden, so muß dies im Sinne der Festsetzung von angemessenen Fristen berücksichtigt werden.

4. Die Auftraggeber fordern die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich zur Teilnahme auf. Der Aufforderung werden die Auftragsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen beigelegt. Die Aufforderung enthält zumindest die folgenden Angaben:
 - a) Die Anschrift der Stelle, bei der zusätzliche Unterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrages anzugeben, der gegebenenfalls für diese zusätzlichen Unterlagen zu entrichten ist;
 - b) den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache bzw. die Sprachen, in der oder in denen sie abzufassen sind;
 - c) einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;
 - d) die Angabe der Unterlagen, die gegebenenfalls beizufügen sind;
 - e) die Vergabekriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind;
 - f) alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.
5. Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe sind auf dem schnellstmöglichen Wege zu übermitteln. Werden die Anträge auf Teilnahme per Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer, Telefon oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt, so sind sie vor Ablauf der in Artikel 20 Absatz 1 genannten Frist bzw. vor Ablauf der vom Auftraggeber gemäß Artikel 20 Absatz 1 festgesetzten Frist brieflich zu bestätigen.

Artikel 23

1. Der Auftraggeber kann in den Auftragsunterlagen die Behörde/die Behörden angeben, bei der/bei denen die Bieter die einschlägigen Auskünfte über die Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen erhalten können, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder an dem Ort gelten, wo die Bauarbeiten auszuführen bzw. die Dienstleistungen zu erbringen sind, und die auf die während der Durchführung des Auftrags auf der Baustelle vorzunehmenden Arbeiten bzw. zu erbringenden Dienstleistungen anwendbar sind; er kann durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe verpflichtet werden.
2. Der Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, kann von den Bietern oder Beteiligten eines Auftragsverfahrens die Angabe verlangen, daß sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben, die dort gelten, wo die Bauarbeiten auszuführen bzw. die Dienstleistungen zu erbringen sind. Dies steht der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 5 über die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote nicht entgegen.

ABSCHNITT IV

PRÜFUNG, AUSWAHL UND AUFTRAGSVERGABE

Artikel 24

1. Auftraggeber, die dieses wünschen, können ein System zur Prüfung von Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringern einrichten und betreiben.

2. Das System, das verschiedene Stufen umfassen kann, wird auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien gehandhabt, die von dem Auftraggeber aufgestellt werden. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall auf die europäischen Normen Bezug, sofern dies angebracht ist. Diese Regeln und Kriterien werden erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht.
3. Die Regeln und Kriterien für die Prüfung werden interessierten Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringern auf Wunsch angegeben. Die Überarbeitung dieser Regeln und Kriterien wird interessierten Lieferanten, Unternehmern und Dienstleistungserbringern mitgeteilt. Entspricht das Prüfungssystem bestimmter dritter Einrichtungen oder Stellen nach Ansicht eines Auftraggebers seinen Anforderungen, so teilt dieser den interessierten Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringern die Namen dieser dritten Einrichtungen oder Stellen mit.
4. Die Auftraggeber unterrichten die Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben. Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines Prüfungsantrags getroffen werden, hat der Auftraggeber dem Antragsteller spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags entschieden wird.
5. In ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Prüfungskriterien und -regeln dürfen die Auftraggeber nicht

- bestimmten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen nicht auferlegt hätten,

- Prüfungen und Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.

6. Negative Entscheidungen über die Qualifikation werden den Antragstellern unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die Gründe müssen sich auf die in Absatz 2 erwähnten Prüfungskriterien beziehen.
7. Die erfolgreichen Lieferanten, Unternehmen und Dienstleistungserbringer sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, wobei eine Untergliederung nach Auftragsarten möglich ist, für die die einzelnen Unternehmen qualifiziert sind.
8. Die Auftraggeber können einem Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer die Qualifikation nur aus Gründen aberkennen, die auf den in Absatz 2 erwähnten Kriterien beruhen. Die beabsichtigte Aberkennung muß dem betreffenden Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer im voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.
9. Das Prüfungssystem ist Gegenstand einer gemäß Anhang XIII zu erstellenden Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, die über den Zweck des Prüfungssystems und über die Bedingungen informiert, unter denen die Prüfungsregeln angefordert werden können. Wenn das System mehr als drei Jahre in Anspruch nimmt, ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Dauer genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

Artikel 25

1. Auftraggeber, die Bewerber für die Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, richten sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie schriftlich festlegen und interessierten Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern zur Verfügung stellen.
2. Die angewandten Kriterien können die in Artikel 23 der Richtlinie 71/305/EWG und Artikel 20 der Richtlinie 77/62/EWG angegebenen Ausschließungsgründe einschließen.
3. Zu den Kriterien kann die objektive Notwendigkeit gehören, die Zahl der Bewerber soweit zu verringern, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen den besonderen Merkmalen des Auftragsvergabeverfahrens und dem zur Durchführung notwendigen Aufwand sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, daß ein Wettbewerb gewährleistet ist.

Artikel 25 a

Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, daß der Dienstleistungserbringer bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen von unabhängigen Qualitätsstellen, so nehmen diese auf Qualitätsnachweisverfahren auf der Grundlage der einschlägigen Normen aus der Serie EN 29 000 und auf Bescheinigungen durch Stellen Bezug, die nach der Normenserie EN 45 000 zertifiziert sind.

Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten müssen anerkannt werden. Die Auftraggeber müssen den Nachweis von Qualitätssicherungsmaßnahmen in anderer Form anerkennen, wenn Dienstleistungserbringer geltend machen, daß sie die betreffenden Bescheinigungen nicht beantragen dürfen oder innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erhalten können.

Artikel 26

1. Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Von solchen Gemeinschaften kann nicht verlangt werden, daß sie zwecks Einreichung eines Angebots oder für das Verhandlungsverfahren eine bestimmte Rechtsform annehmen; von der den Zuschlag erhaltenden Gemeinschaft kann dies jedoch verlangt werden, sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.
2. Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem er Auftrag vergeben wird, entweder eine natürliche oder juristische Person sein müßten.
3. Juristische Personen können verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die einschlägigen beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.

Artikel 27

1. Unbeschadet nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über die Vergütung von bestimmten Dienstleistungen ist das für die Auftragsvergabe maßgebende Kriterium

- a) entweder das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung mehrerer von Auftrag zu Auftrag unterschiedlicher Kriterien wie etwa: Lieferfrist, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe, Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile, Versorgungssicherheit, Preis,
 - b) oder ausschließlich der niedrigste Preis.
- 2. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe a) gibt der Auftraggeber in den Auftragsunterlagen oder in der Bekanntmachung alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, soweit wie möglich in der Reihenfolge ihrer Bedeutung an.
 - 3. Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, können die Auftraggeber von Bietern vorgelegte Varianten berücksichtigen, wenn sie den vom Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Die Auftraggeber erläutern in den Auftragsunterlagen die Mindestanforderungen für die Varianten und geben an, auf welche Weise sie eingereicht werden können. Wenn Varianten nicht zugelassen werden, machen die Auftraggeber in den Auftragsunterlagen eine entsprechende Angabe.
 - 4. Die Auftraggeber dürfen die Vorlage einer Variante nicht ablehnen, nur weil diese mit technischen Spezifikationen erstellt worden ist, die unter Hinweis auf europäische Spezifikationen oder aber auf einzelstaatliche technische Spezifikationen festgelegt worden sind, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 89/106/EWG anerkannt ist.

5. Scheinen im Falle eines bestimmten Auftrages Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der Auftraggeber vor deren Ablehnung schriftlich Aufklärung über die Einzelposten der Angebote verlangen, wo er dies für angezeigt hält; die anschließende Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Begründungen. Er kann eine zumutbare Frist für die Antwort festlegen.

Der Auftraggeber kann Begründungen berücksichtigen, die objektiv gerechtfertigt sind durch die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens oder der Herstellungsmethode, die gewählten technischen Lösungen, außergewöhnlich günstige Bedingungen für den Bieter bei der Durchführung des Auftrags oder die Originalität der vom Bieter vorgeschlagenen Erzeugnisse oder Bauleistungen.

Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, dürfen von den Auftraggebern nur zurückgewiesen werden, wenn diese den Bieter darauf hingewiesen haben und dieser nicht den Nachweis liefern konnte, daß die Beihilfe der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages gemeldet oder von ihr genehmigt wurde. Auftraggeber, die unter diesen Umständen ein Angebot zurückweisen, müssen die Kommission darüber unterrichten.

6. Bei Angeboten für einen Dienstleistungsauftrag, die von der öffentlichen Hand oder von öffentlichen Unternehmen eingereicht werden, muß der Auftraggeber insbesondere ermitteln, ob das Angebot durch die Gewährung von öffentlichen Mitteln für die folgenden Zwecke beeinflusst ist:

- a) Ausgleich von Betriebsverlusten;
- b) Kapitaleinlagen oder Kapitalausstattungen;
- c) nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen;

- d) Gewährung von finanziellen Vergünstigungen durch Verzicht auf Gewinne oder Nichteinziehung von Forderungen;
- e) Verzicht auf eine normale Verzinsung der eingesetzten öffentlichen Mittel;
- f) Ausgleich von durch die öffentliche Hand auferlegten Belastungen.

Soll ein Auftrag an einen Bieter vergeben werden, dessen Angebot eines dieser Merkmale aufweist, so unterrichtet der Auftraggeber die Kommission von seiner Absicht.

Artikel 28

1. Artikel 27 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen einer Regelung, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie in Kraft ist und bestimmten Bietern eine Vorzugsbehandlung gewährt, andere Kriterien zugrunde legt, sofern die angewandte Regelung mit dem Vertrag vereinbar ist.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 steht diese Richtlinie bis 31. Dezember 1992 der Anwendung bestehender einzelstaatlicher Bestimmungen zur Vergabe von Liefer- oder Bauaufträgen nicht entgegen, die das Wirtschaftsgefälle zwischen den Regionen verringern und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den am wenigsten entwickelten Regionen sowie den im Niedergang befindlichen Industriegebieten fördern sollen, sofern die betreffenden Bestimmungen mit dem Vertrag und den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sind.

Artikel 29

1. Dieser Artikel gilt für die Angebote betreffend Waren mit Ursprung in den Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keine Übereinkunft in einem multilateralen oder bilateralen Rahmen geschlossen hat, durch

die ein vergleichbarer und tatsächlicher Zugang der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten dieser Drittländer gewährleistet wird. Er gilt unbeschadet der Verpflichtungen der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten gegenüber den Drittländern.

2. Ein im Hinblick auf die Vergabe eines öffentlichen Lieferauftrages eingereichtes Angebot kann zurückgewiesen werden, wenn der Anteil der aus Drittländer stammenden Waren - wobei der Warenursprung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3860/87 ⁽²⁾, festgelegt wird - mehr als 50 % des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Waren beträgt. Im Sinne dieses Artikels gilt Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird, als Ware.
3. Sind zwei oder mehrere Angebote gemäß den in Artikel 27 aufgestellten Zuschlagskriterien gleichwertig, so ist vorbehaltlich des Absatzes 4 das Angebot zu bevorzugen, das gemäß Absatz 2 nicht zurückgewiesen werden kann. Die Preise solcher Angebote gelten im Sinne dieses Artikels als gleich, sofern sie um nicht mehr als 3 % voneinander abweichen.
4. Absatz 3 gilt jedoch nicht, soweit die Annahme eines Angebotes aufgrund dieser Vorschrift den Auftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Merkmale als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dadurch zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung oder unverhältnismäßigen Kosten führen würden.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 363 vom 23.12.1987, S. 30.

5. Im Sinne dieses Artikels werden bei der Bestimmung des Anteils der aus Drittländer stammenden Waren gemäß Absatz 2 diejenigen Drittländer nicht berücksichtigt, auf die der Geltungsbereich dieser Richtlinie durch einen Beschluß des Rates gemäß Absatz 1 ausgedehnt worden ist.
6. Die Kommission unterbreitet dem Rat - erstmalig im zweiten Halbjahr 1991 - einen Jahresbericht über die Fortschritte bei den multilateralen bzw. bilateralen Verhandlungen hinsichtlich des Zugangs der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten von Drittländern in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen, über alle durch diese Verhandlungen erzielten Ergebnisse sowie über die tatsächliche Anwendung aller geschlossenen Übereinkünfte. Ausgehend von diesen Entwicklungen kann der Rat diesen Artikel auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Artikel 29 a

1. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art, die ihre Unternehmen bei der Bewerbung um öffentliche Dienstleistungsaufträge in Drittländern antreffen.
2. Die Kommission legt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1992 und anschließend in regelmäßigen Abständen einen Bericht über den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen vor. Dieser Bericht umfaßt ebenfalls den Stand von Verhandlungen mit den betroffenen Drittländern, insbesondere im Rahmen des GATT.
3. Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß ein Drittland bezüglich der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

- a) Unternehmen aus der Gemeinschaft keinen effektiven Zugang bietet, der mit dem in der Gemeinschaft gewährten Zugang für Unternehmen aus dem betreffenden Drittland vergleichbar ist,
- b) Unternehmen aus der Gemeinschaft keine Inländerbehandlung oder die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten wie inländischen Unternehmen bietet,
- c) Unternehmen aus anderen Drittländern eine bessere Behandlung als Unternehmen aus der Gemeinschaft bietet,

so kann die Kommission Verhandlungen zur Verbesserung der Situation aufnehmen.

4. Die Kommission kann unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen entscheiden, daß in Ergänzung zu Maßnahmen gemäß diesem Absatz die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an

- a) Unternehmen, die dem Recht des betreffenden Drittlandes unterstehen,
- b) mit den in Buchstabe a) bezeichneten Unternehmen verbundene Unternehmen, die ihren satzungsgemäßen Sitz in der Gemeinschaft haben, ohne daß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht,
- c) Unternehmen, die Angebote betreffend Dienstleistungen mit Ursprung in dem betreffenden Drittland einreichen,

aufgeschoben oder für einen in der Entscheidung festgelegten Zeitraum beschränkt werden kann. Die Kommission kann geeignete Maßnahmen entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates beschließen,

nachdem die Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 32 Absatz 5, 6 und 7 gehört wurden. Wird die Kommission von einem Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, so muß sie ihren Beschluß innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anfrage treffen.

Sie teilt jeden Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten mit.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von vier Wochen nach dessen Annahme mit dem Beschluß der Kommission befassen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Vorlage einen anderslautenden Beschluß fassen.

5. Dieser Artikel gilt vorbehaltlich der Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern.

ABSCHNITT V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

1. Die in Landeswährung ausgedrückten Schwellenwerte im Sinne des Artikels 12 werden grundsätzlich alle zwei Jahre überprüft; etwaige neue Werte in Landeswährung gelten mit Wirkung von dem in der Richtlinie 77/62/EWG angegebenen Datum hinsichtlich der Liefer- und Dienstleistungsaufträge, und ab dem in der Richtlinie 71/305/EWG genannten Zeitpunkt hinsichtlich der Bauaufträge. Die Berechnung dieser Werte beruht auf den durchschnittlichen ECU-Tageswerten dieser

Währungen während des Zeitraums von 24 Monaten, der am letzten Oktobertag endet, der der Überprüfung zum 1. Januar vorausgeht. Die Beträge werden jeweils Anfang November im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

2. Die Berechnungsweise gemäß Absatz 1 wird gemäß den Vorschriften der Richtlinie 77/62/EWG überprüft.

Artikel 31

1. Bei Aufträgen von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der als Beratender Ausschuß für Beschaffungen im Telekommunikationssektor bezeichnet wird. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.
2. Die Kommission hört den Ausschuß
 - a) zu Änderungen des Anhangs X,
 - b) zur Änderung des jeweiligen Gegenwerts der Schwellenwerte,
 - c) zu den Auftragsregeln im Rahmen internationaler Abkommen,
 - d) zur Prüfung der Anwendung dieser Richtlinie,
 - e) zu den in Artikel 32 Absatz 2 beschriebenen Modalitäten betreffend die Bekanntmachungen und die statistischen Berichte.

Artikel 32

1. Die Anhänge I bis X werden nach dem in den Absätzen 3 bis 7 vorgesehenen Verfahren überarbeitet, damit sie die Kriterien nach Artikel 2 erfüllen.
2. Die Modalitäten für die Vorlage, die Absendung, den Eingang, die Übersetzung, die Verwahrung und die Verteilung der in den Artikeln 16, 17 und 18 genannten Bekanntmachungen und der in Artikel 34 genannten statistischen Berichte werden zur Vereinfachung gemäß dem Verfahren der Absätze 3 bis 7 festgelegt.
3. Die revidierten Anhänge und die in den Absätzen 1 und 2 genannten Modalitäten werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
4. Die Kommission wird von dem Beratenden Ausschuß für Öffentliche Aufträge unterstützt; bezüglich der Revision des Anhangs X wird sie von dem in Artikel 31 dieser Richtlinie genannten Beratenden Ausschuß für Beschaffungen im Telekommunikationssektor unterstützt.
5. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf für die zu fassenden Beschlüsse. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf - gegebenenfalls nach einer Abstimmung - innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit festlegen kann.
6. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; ferner hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

7. Die Kommission berücksichtigt weitestgehend die Stellungnahme des Ausschusses. Sie teilt dem Ausschuß mit, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 33

1. Die Auftraggeber bewahren sachdienliche Unterlagen über jede Auftragsvergabe auf, die es ihnen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen, die Entscheidungen zu begründen über
 - a) die Prüfung und Auswahl der Unternehmen, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer und die Auftragsvergabe;
 - b) die Inanspruchnahme der Abweichungsmöglichkeiten beim Gebrauch der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 13 Absatz 6;
 - c) den Rückgriff auf Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 15 Absatz 2;
 - d) die Nichtanwendung der Bestimmungen der Abschnitte II, III und IV gemäß den in Abschnitt I vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten.
2. Die Angaben müssen mindestens 4 Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufbewahrt werden, damit der Auftraggeber der Kommission in dieser Zeit auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte erteilen kann.

Artikel 34

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Kommission jährlich entsprechend den Modalitäten, die nach dem Verfahren des Artikels 32 Absätze 3 bis 7 festzulegen sind, einen statistischen Bericht erhält über den nach den einzelnen Mitgliedstaaten und den einzelnen Tätigkeitskategorien der Anhänge I bis X gegliederten Gesamtwert der Aufträge, die unterhalb der in Artikel 12 definierten Schwellen liegen, die jedoch, wenn dies nicht der Fall wäre, durch die Bestimmungen dieser Richtlinie erfaßt wären.
2. Die Modalitäten werden nach dem Verfahren des Artikels 32 festgelegt, damit sichergestellt ist, daß
 - a) Aufträge von geringerer Bedeutung im Hinblick auf eine verwaltungsmäßige Vereinfachung ausgeschlossen werden können, sofern die Brauchbarkeit der Statistiken nicht in Frage gestellt wird;
 - b) die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben gewahrt wird.

Artikel 35

1. Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/62/EWG erhält folgende Fassung:

"2. Diese Richtlinie findet keine Anwendung

 - a) auf die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 9 der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽¹⁾ genannt sind, und von Aufträgen, die den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie entsprechen;

- b) auf Lieferungen, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.

(1) ABl. Nr. L 297 vom 29.10.1990, S. 1."

2. Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 71/305/EWG, werden durch folgenden Absatz ersetzt:

"2. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 9 der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽¹⁾ genannt sind und von Aufträgen, die den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie entsprechen."

Artikel 36

Spätestens vier Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie überprüft die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss für das öffentliche Auftragswesen die Anwendung und den Anwendungsbereich dieser Richtlinie; sie macht erforderlichenfalls Anpassungsvorschläge unter besonderer Berücksichtigung der bei der Öffnung der Beschaffungsmärkte und des Wettbewerbs erzielten Fortschritte. Im Falle von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) ausüben, handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss für Beschaffungen im Telekommunikationssektor.

Artikel 37

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen dieser Richtlinie über öffentliche Liefer- und Bauaufträge bis spätestens 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese Vorschriften erst ab 1. Januar 1993 angewandt werden.

2. Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie über öffentliche Dienstleistungsaufträge bis spätestens 1. Januar 1993 an.
3. Für Spanien gilt jedoch als Zeitpunkt der 1. Januar 1996 anstelle des 1. Januar 1993. Für Griechenland und Portugal gilt als Zeitpunkt der 1. Januar 1998 anstelle des 1. Januar 1993.
4. Die Empfehlung 84/550/EWG des Rates vom 12. November 1984 betreffend die erste Phase der Öffnung der öffentlichen Fernmeldemärkte (1) ist ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten nicht mehr anwendbar.

Artikel 37 a

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Artikel 37 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(1) ABl. Nr. L 298 vom 16.11.1984, S. 51.

Artikel 38

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 39

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/531 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

2. Haushaltslinie: B5-304

3. Rechtsgrundlage:

Artikel 52, 57(2), 66, 100 a und 113 EWG-Vertrag

4. Beschreibung der Maßnahme:

4.1. Spezifische Ziele der Maßnahme:

Liberalisierung des Auftragswesens in den obengenannten Sektoren durch Harmonisierung der einzelstaatlichen Vergabeverfahren; Transparenz bei der Vorbereitung der Aufträge, der Öffnung für den Wettbewerb und der Ergebnisse der Auftragsvergabe.

4.2. Dauer:

unbefristet, wenngleich die Entscheidungen alljährlich punktuell zu treffen sind.

4.3. Erfasster Personenkreis:

Wirtschaftsbeteiligte in der Gemeinschaft und in Drittländern.

5. Einstufung der Ausgaben:

Ausgaben: NOA, nichtgetrennte Mittel

6. Art der Ausgabe:

vgl. Ziffer 7.1.

7. Finanzielle Auswirkungen:

7.1. Berechnungsweise:

Die genannten Zahlen entsprechen den Kosten von rund 1.500 Auftragsbekanntmachungen im Jahr 1993 (vor allem Bekanntmachungen über die Prüfungsverfahren und Bekanntmachung bereits vergebener Aufträge, in geringerem Maße auch

Bekanntmachungen von Ausschreibungen) und rund 10.000 Auftragsbekanntmachungen im Jahr 1994 (zahlenmäßige Zunahme regelmäßig erscheinender Bekanntmachungen und von Bekanntmachungen bereits vergebener Aufträge).

Im Supplement 5 des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften werden auf jeder Seite zwei Bekanntmachungen aufgeführt. Folglich ergeben sich aus der Richtlinie 750 zusätzliche Seiten im Jahr 1993 und 5.000 zusätzliche Seiten im Jahr 1994. Da die Einheitskosten je Seite bei 160,48 ECU liegen, belaufen sich die Kosten infolge dieser Richtlinie auf:

..... ECU im Jahr 1993
..... ECU im Jahr 1994

Allerdings können die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben, nur schwer beziffert werden. Das Programm zur Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens umfaßt nämlich mehrere Maßnahmen, die nacheinander in Kraft treten und zusätzliche Ausgaben erfordern werden. Darüber hinaus kommen die öffentlichen Auftraggeber, die in den bereits geltenden Richtlinien genannt sind, den ihnen auferlegten Pflichten zur Bekanntmachung in verstärktem Maße nach. In den kommenden Jahren wird sich die Einhaltung der Bekanntmachungsvorschriften auch dadurch verbessern, daß in allen Mitgliedstaaten Gemeinschaftsregeln eingeführt werden, die den Unternehmen, die sich durch die Entscheidungen der Auftraggeber diskriminiert fühlen, einen rechtlichen Mindestschutz gewähren.

Ferner leitet die Kommission derzeit umfangreiche Maßnahmen ein, um die Kosten in Zusammenhang mit dem Supplement 5 beispielsweise durch die Einführung von Standardbekanntmachungen weiter zu senken.

Die obengenannten Mehrausgaben werden bei den Mittelansätzen berücksichtigt, die im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens vorgelegt werden.

7.2. Anteil des "Minibudgets" an den Kosten der Maßnahme:

kein Minibudget.

7.3. Vorläufige Programlierung (Verpflichtungsermächtigungen):

gegenstandslos (punktuelle Maßnahme).

8. In dem Vorschlag vorgesehene Bestimmungen zur Betrugsbekämpfung:

Es gelten die üblichen, allgemeinen Bestimmungen der Finanzkontrolle.

9. Kosten/Nutzen-Analyse:

9.1. Bewertung und Analyse der Ziele:

Im ABI./S (Supplement) werden (nach Anpassung und Übersetzung) die Bekanntmachungen öffentlicher Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge veröffentlicht, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Gemeinschaftsrichtlinien oder von

bestimmten Drittländern (insbesondere Japan, USA und EFTA-Länder) gemäß der im Rahmen des GATT geschlossenen Vereinbarung mitgeteilt werden.

Das "Supplement" soll in den kommenden Jahren erheblich ausgeweitet werden, denn das öffentliche Auftragswesen ist wichtiger Bestandteil des Europäischen Binnenmarktes. Die Gemeinschaftsrichtlinien werden weiter verbessert und auf neue Sektoren ausgedehnt.

Daher wird das Supplement im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes eine Ausweitung erfahren, die mit der normalen Entwicklung der anderen Teile des Amtsblatts nicht vergleichbar ist. Deshalb sollten die Mittel für das "Supplement" in den Teil B des Haushaltsplans, insbesondere in die Kapitel 5 bis 30 über den Binnenmarkt eingesetzt werden.

9.2. Begründung der Maßnahme:

Logische Folge der Richtlinien des Rates.

9.3. Bewertung:

vgl. Ziffer 7.1.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVE ET L'EMPLOI

I. Titre de la proposition

Proposition de Directive modifiant la Directive 90/531/CEE relative aux procédures de passation des marchés dans les secteurs de l'eau, de l'énergie, des transports et des télécommunications.

II. Quelle est la justification principale de la mesure?

La proposition de directive étend le régime de la directive 90/531/CEE aux services et vise à ce que les procédures de passation de marchés de services soient transparentes, et que les soumissionnaires de tous les Etats membres soient traités d'une manière non-discriminatoire.

III. Caractéristiques des entreprises concernées

En particulier:

Y-a-t-il un grand nombre de PME?

Les prestataires de certains services sont dans de nombreux cas des PME. Certains marchés couverts par la directive visent des services qui sont réservés, dans certains Etats membres, à des professions libérales comme les architectes.

Note-t-on des concentrations dans des régions

- éligibles aux aides régionales des E.M.
Non
- éligibles au Feder?
Non

IV. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises?

Aucune obligation n'est imposée aux prestataires de services.

V. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales?

Néant

VI. Y-a-t-il des mesures spéciales pour les PME? Lesquelles?

La proposition contient des éléments importants visant à:

- encourager la sous-traitance par une clause permettant aux entités adjudicatrices de tenir compte de la sous-traitance prévue par les soumissionnaires (Article 21)

- restreindre la concurrence de la part des grandes entreprises, en ce qui concerne la prestation de services réservés à des professions déterminées (Article 26 paragraphe 2), et en ce qui concerne la prise en compte de variantes (Article 27 paragraphe 3).

En ce qui concerne les critères de sélection, la directive prévoit, en outre les dispositions également prévues pour les travaux et les fournitures, des critères particulièrement favorables aux PME et aux professions libérales: le savoir faire intellectuel, l'efficacité, l'expérience et la fiabilité.

VII. Quel est l'effet prévisible

a) sur la compétitivité des entreprises?

La mesure vise à renforcer la compétitivité des prestataires de services de l'ensemble des Etats membres.

b) sur l'emploi?

Les conséquences sur l'emploi, sont susceptibles de varier d'un secteur de services à l'autre, mais peuvent toutefois être considérées comme limitées.

VIII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés? Quels sont leurs avis?

Les consultations ont lieu par la voie du Comité consultatif pour l'ouverture des marchés publics, au sein duquel sont représentés et l'Industrie et la Confédération Européenne des Syndicats. Les avis énoncés par les membres du Comité sont largement favorables.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 347 endg.

DOKUMENTE

DE

06

Katalognummer : CB-CO-91-481-DE-C

ISBN 92-77-76912-2
